

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 15. 12. 2021

Nummer 50*)

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

*und wieder ist ein Jahr vorüber,
das viele Überraschungen für uns bereithielt und in dem wir viele
Herausforderungen zu bewältigen hatten.*

*Dies gibt mir Anlass,
mich auf das Herzlichste bei Ihnen allen zu bedanken:
für Ihre Tatkraft, Ihre Ausdauer,
Ihre Ideen und Ihr Durchhaltevermögen.*

*Es ist tröstlich, in diesen schwierigen Zeiten zu wissen,
dass man sich auf Ihre gute Arbeit verlassen kann und
auf Ihren täglichen Einsatz zum Wohle unseres Bundeslandes.*

*Wir alle miteinander wollen nicht nachlassen,
die Auswirkungen der Krise zu bekämpfen, Probleme zu lösen und
damit den Zusammenhalt in dieser Gesellschaft zu stärken.
Das macht viel Freude und kostet gleichzeitig viel Kraft.*

*Für das Weihnachtsfest und die Tage zum Jahresende
wünsche ich Ihnen daher viel Ruhe und Entspannung und ein
frohes Beisammensein mit Ihren Familien und Freunden.*

*Kommen Sie gut in das neue Jahr
und bleiben Sie zuversichtlich und gesund!*

Herzlich

Ihr

Stephan Weil

Niedersächsischer Ministerpräsident

I N H A L T

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
Erl. 3. 12. 2021, Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen als zuständige Stelle für das Servicekonto Niedersachsen	1859 20500
C. Finanzministerium	
RdErl. 2. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte nach § 33 Abs. 4 NBhVO	1859 20444
RdErl. 2. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen	1860 20444
Bek. 2. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	1861
RdErl. 6. 12. 2021, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel	1863 20444
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 1. 12. 2021, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN)	1867 21147
RdErl. 3. 12. 2021, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung	1869 21067
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
RdErl. 30. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kunst und Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie)	1876 22100
F. Kultusministerium	
RdErl. 18. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft	1877 22410
Erl. 1. 12. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren (RL ÜBS)	1905 22420
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Bek. 15. 12. 2021, Öffentliche Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung der LROP-VO; Beteiligungsverfahren	1907
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 15. 12. 2021, EU-Strukturfondsförderung 2021–2027; Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-EFRE/ESF +)	1909 64100
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	
Bek. 6. 12. 2021, Anerkennung der „Stiftung Christen für Braunschweig“	1912
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 7. 12. 2021, Aufhebung der „Irmgard Wöhler-Stiftung“	1912
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Bek. 24. 11. 2021, Anerkennung der „Meyer-Gänhauk-Stiftung“	1912
Bek. 30. 11. 2021, Anerkennung der „Majzner Stiftung“	1912
Landeswahlleiterin	
Bek. 3. 12. 2021, Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag	1913
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
VO 1. 12. 2021, Verordnung über die Widmung des Deiches rechtsseitig des Ashäuser Mühlengrabens im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes Vogtei Neuland im Landkreis Harburg	1913
Bek. 15. 12. 2021, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Sude, der Röhnitz, der Krainke und der Löcknitz im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg	1916
Bek. 15. 12. 2021, Hochwasserrisikomanagementpläne für die Flussgebietseinheit Weser, den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe, den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems und den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147), und deren Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901)	1916
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 29. 11. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (BaecTrade GmbH, Sprakensehl)	1926
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 15. 12. 2021, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (DR. KAISER DIAMANTWERKZEUGE GmbH & Co. KG, Celle)	1927
Stellenausschreibungen	1929

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres und Sport**Bestimmung des Landesbetriebes IT.Niedersachsen
als zuständige Stelle für das Servicekonto Niedersachsen****Erl. d. MI v. 3. 12. 2021**
– IT1-02824/1800-3951/2021 –**– VORIS 20500 –**

1. Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen wird gemäß § 7 Abs. 1 OZG zum Anbieter für die Einrichtung eines Servicekontos Niedersachsen für natürliche Personen bestimmt. Den Behörden stellt er das Servicekonto Niedersachsen als Basisdienst nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NDIG bereit.
2. Der Landesbetrieb IT.Niedersachsen wird gemäß § 7 Abs. 2 OZG zur Registrierungsstelle für die Online-Registrierung am Servicekonto Niedersachsen bestimmt.
3. Das Servicekonto Niedersachsen ist das Nutzerkonto i. S. des § 2 Abs. 5 OZG.
4. Dieser Erl. tritt am 16. 12. 2021 in Kraft.

An
IT.Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1859

C. Finanzministerium**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Bezugsgrößen in der gesetzlichen Rentenversicherung
sowie Beitragszahlung für Pflegekräfte
nach § 33 Abs. 4 NBhVO****RdErl. d. MF v. 2. 12. 2021 – VD3-03540/01/033 –****– VORIS 20444 –****Bezug:** RdErl. v. 14. 12. 2020 (Nds. MBl. S. 1648)
– VORIS 20444 –

Ab dem 1. 1. 2022 beträgt die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 SGB IV), die Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Krankenversicherungsunternehmen mit Pflegepflichtversicherung zur Rentenversicherung für Pflegepersonen nach § 166 Abs. 1 SGB VI ist, für die alten Bundesländer weiterhin **3 290,00 EUR** monatlich und für die neuen Bundesländer **3 150,00 EUR** monatlich (bisher 3 115,00 EUR).

Die ab dem 1. 1. 2022 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „häusliche Pflegehilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2022 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	18,90	621,81	595,35	115,66	110,74
3	30,10	990,29	948,15	184,19	176,36
4	49,00	1 612,10	1 543,50	299,85	287,09
5	70,00	2 303,00	2 205,00	428,36	410,13

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Pauschalbeihilfe“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2022 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	27,00	888,30	850,50	165,22	158,19
3	43,00	1 414,70	1 354,50	263,13	251,94
4	70,00	2 303,00	2 205,00	428,36	410,13
5	100,00	3 290,00	3 150,00	611,94	585,90

Pflegegrad der oder des Pflegebedürftigen	bezogene Leistung „Kombinationsleistung“				
	Prozent der Bezugsgröße	beitragspflichtige Einnahmen in EUR		monatlicher Beitrag 2022 in EUR	
		alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
1	—	—	—	—	—
2	22,95	755,06	722,93	140,44	134,46
3	36,55	1 202,50	1 151,33	223,66	214,15
4	59,50	1 957,55	1 874,25	364,10	348,61
5	85,00	2 796,50	2 677,50	520,15	498,02

Die für Besitzstandsfälle ab dem 1. 1. 2022 gültigen Beiträge zur Rentenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

Stufe der Pflegebedürftigkeit der oder des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich in Stunden	Bemessungsgrundlage			Beitrag bei einem Beitragssatz von 18,6 % in EUR	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2022 in EUR		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder		
schwerst- pflegebedürftig (Pfleigestufe III)	28	80	2 632,00	2 520,00	489,55	468,72
	21	60	1 974,00	1 890,00	367,16	351,54
	14	40	1 316,00	1 260,00	244,78	234,36
schwer- pflegebedürftig (Pfleigestufe II)	21	53,3333	1 754,67	1 680,00	326,37	312,48
	14	35,5555	1 169,78	1 120,00	217,58	208,32
erheblich pflegebedürftig (Pfleigestufe I)	14	26,6667	877,33	840,00	163,18	156,24

Nach Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegekraft bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2021 ermittelten Zahlbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pflegetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor **1,000000000** und in den neuen Ländern mit dem Faktor **1,011235955** multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Änderung des Rentenversicherungsbeitrages im Verhältnis zum Vorjahr wider.

Die Aufteilung der Rentenversicherungsbeiträge für Pflegepersonen im Jahr 2022 ist durch die Deutsche Rentenversicherung Bund wie folgt festgelegt worden:

- **52,364 %** an den für den Sitz der Festsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- **47,636 %** an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die ab dem 1. 1. 2022 gültigen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegekräfte lauten wie folgt:

monatlicher Beitrag 2022 in EUR	
alte Länder	neue Länder
39,48	37,80

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1859

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Früherkennungsuntersuchungen

RdErl. d. MF v. 2. 12. 2021 — VD3 — 03540/03 —

— **VORIS 20444** —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 50), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 1. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 443)
— **VORIS 20444** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

In Nummer 2.1.3 Satz 1 werden die Worte „im Abstand von drei Kalenderjahren“ durch die Worte „alle drei Jahre“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1860

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte**

Bek. d. MF v. 2. 12. 2021 — VD3-03540/03 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch
Bek. v. 15. 3. 2021 (Nds. MBl. S. 517)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 1. 2022 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- 1.1 Bei den Kurorten „Ahlbeck“, „Bansin“, „Boltenhagen“, „Burg/Fehmarn“, „Dahme“, „Damp“, „Glücksburg“, „Graal-Müritz“, „Grömitz“, „Großenbrode“, „Haffkrug-Scharbeutz“, „Heiligenhafen“, „Hohwacht“, „Kellenhusen“, „Scharbeutz“, „Timmen-dorfer Strand“, „Travemünde“ und „Zingst“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Seeheilbad“ durch die Angabe „Ostseeheilbad“ ersetzt.
- 1.2 Beim Kurort „Bederkesa“ wird in der Spalte „Gemeinde“ vor der Angabe „Bederkesa“ die Angabe „Bad“ eingefügt.
- 1.3 Die Kurorte „Belzig“, „Doberan“, „Gottleuba“, „Kötzing“, „Salzschlirf“, „Schmallenberg“, „St. Peter-Ording“ und „Waren (Müritz)“ mit den jeweiligen Angaben werden durch die folgenden Kurorte mit den jeweiligen Angaben ersetzt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Belzig	14806	Bad Belzig	Bad Belzig	Heilbad
Doberan	18209	Bad Doberan	a) Bad Doberan b) Heiligendamm	(Moor-)Heilbad Seeheilbad
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba- Bergießhübel	Bad Gottleuba	Kneippkurort und (Moor-)Heilbad
Kötzing	93444	Bad Kötzing	Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weißenregen	Kneippkurort
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	(Mineral- und Sole-)Heilbad
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft c) Nordenau	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort Ort mit Heilstollen-Kurbetrieb
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Nordseeheilbad und Schwefelbad
Waren (Müritz)	17192	Waren (Müritz)	Waren (Müritz)	(Sole-)Heilbad“.

1.4 Nach dem Kurort „Berchtesgaden“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Bergießhübel	01819	Bad Gottleuba- Bergießhübel	Bergießhübel	Kneippkurort“.

- 1.5 Beim Kurort „Birnbach“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „Heilquellen-Kurbetrieb“ ersetzt.
- 1.6 Bei den Kurorten „Bramstedt“, „Feilnbach“ und „Kohlgrub“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Moor-)Heilbad“ ersetzt.
- 1.7 Beim Kurort „Buchau“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Moor-)Heilbad“ durch die Angabe „(Moor- und Mineral-)Heilbad“ ersetzt.
- 1.8 Bei den Kurorten „Büsum“, „Helgoland“, „Norddorf“, „Nordstrand“, „Pellworm“, „Wenningstedt“, „Westerland“, „Witt-dün/Amrum“ und „Wyk a. F.“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Seeheilbad“ durch die Angabe „Nordseeheilbad“ ersetzt.
- 1.9 Beim Kurort „Diez“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Felkekurort“ durch die Angabe „Heilbad“ ersetzt.
- 1.10 Beim Kurort „Dürrheim“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort“ durch die Angabe „(Sole-)Heilbad, Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort“ ersetzt.
- 1.11 Beim Kurort „Freienwalde“ wird in der Spalte „Anerkennung als Kurort ist erteilt für (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ vor der Angabe „Freienwalde“ die Angabe „Bad“ eingefügt.
- 1.12 Beim Kurort „Heilbrunn“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilklimatischer Kurort“ durch die Angabe „Heilbad und Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.
- 1.13 Bei den Kurorten „Heilbad Heiligenstadt“, „Salzungen“, „Sassendorf“ und „Schönebeck-Salzelmen“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Sole-)Heilbad“ ersetzt.
- 1.14 Bei den Kurorten „Hersfeld“, „Lausick“ und „Soden-Salzmünster“ wird jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Mineral-)Heilbad“ ersetzt.

1.15 Nach dem Kurort „Homburg“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Honnef	53557	Bad Honnef, Stadt		Erholungsort mit Kurmittelbetrieb“.

1.16 Beim Kurort „Königstein“ werden in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Worte „und Falkenstein“ gestrichen.

1.17 Der Kurort „Mettlach“ wird mit allen Angaben gestrichen.

1.18 Nach dem Kurort „Münstereifel“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Münstertal/ Schwarzwald	79244	Münstertal	G	Ort mit Heilstollen- Kurbetrieb“.

1.19 Bei den Kurorten „Nauheim“ und „Schönberg“ werden jeweils in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „und Kneippkurort“ gestrichen.

1.20 Nach dem Kurort „Nidda“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Nieheim	33039	Nieheim, Stadt		Heilklimatischer Kurort“.

1.21 Beim Kurort „Orb“ wird in der Spalte „Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)“ die Angabe „K“ durch die Angabe „G“ ersetzt.

1.22 Beim Kurort „Rippoldsau-Schapbach“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Moor- und Mineral-)Heilbad“ ersetzt.

1.23 Beim Kurort „Sasbachwalden“ werden in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „und Heilklimatischer Kurort“ angefügt.

1.24 Beim Kurort „Schwartau“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Jodsole- und Moor-)Heilbad“ ersetzt.

1.25 Nach dem Kurort „Steben“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Stützerbach	98714	Stützerbach	Stützerbach	Heilkurort“.

1.26 Beim Kurort „Suderode“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilbad“ durch die Angabe „(Calciumsole-)Heilbad“ ersetzt.

1.27 Beim Kurort „Sülze“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Moor- und Sole-)Heilbad“ durch die Angabe „Peloidkurbetrieb“ ersetzt.

1.28 Beim Kurort „Titisee-Neustadt“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Kneippkurort“ durch die Angabe „Heilklimatischer Kurort“ ersetzt.

1.29 Nach dem Kurort „Wittdün/Amrum“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Kurort ist erteilt für ... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Wittmund	26409	Wittmund	Carolinensiel-Harlesiel	Nordseeheilbad“.

1.30 Beim Kurort „Zwesten“ werden in der Spalte „Artbezeichnung“ die Worte „Heilbad und“ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Nach dem Ort „Agering“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Arndorf	Kötzing“.

2.2 Der Ort „Bodendorf“ wird mit allen Angaben gestrichen.

2.3 Nach dem Ort „Cannstadt“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Carolinensiel-Harlesiel	Wittmund“.

2.4 Nach dem Ort „Harthausen“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Haus	Kötzing“.

2.5 Nach dem Ort „Gailenberg“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Gehstorf	Kötzing“.

2.6 Nach dem Ort „Graben“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Grafschaft	Schmallenberg“.

2.7 Nach dem Ort „Liebenstein“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Liebenstein	Kötzing“.

2.8 Nach dem Ort „Manneberg“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Matzelsdorf	Kötzing“.

2.9 Nach dem Ort „Norddeich“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Nordenau	Schmallenberg“.

2.10 Nach dem Ort „Tönisstein“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Traidersdorf	Kötzing“.

2.11 Nach dem Ort „Weiherweber“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Weißregen	Kötzing“.

2.12 Nach dem Ort „Westernkotten“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Wettzell	Kötzing“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1861

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel

RdErl. d. MF v. 6. 12. 2021 — VD3-03540/01/018 —

— VORIS 20444 —

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der NBhVO wird Folgendes geregelt:

1. Abschnitt A der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 NBhVO ist für ab dem 1. 1. 2022 entstandene Aufwendungen für ärztliche verordnete Heilmittel in folgender Fassung anzuwenden:

„A.

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
I. Inhalation¹⁾		
1	Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Einzelinhalation	10,10
2	a) Inhalationstherapie — auch mittels Ultraschallvernebelung — als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,80
	b) Inhalationstherapie — wie Buchstabe a, jedoch bei Anwendung ortsgebundener Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,50
3	a) Radon-Inhalation im Stollen	14,90
	b) Radon-Inhalation mittels Hauben	18,20
II. Krankengymnastik, Bewegungsübungen		
4	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans, einmal je Behandlungsfall	16,50
5	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00
6	Krankengymnastik — auch auf neurophysiologischer Grundlage, auch Atemtherapie — einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	25,70
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei nach Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	38,30
8	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage bei angeborenen oder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen zentralen Bewegungsstörungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	47,80
9	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
10	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30
11	Atemtherapie bei Behandlung von Mukoviszidose oder bei Behandlung schwerer Bronchialerkrankungen, als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
12	Krankengymnastik im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,70
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
13	Manuelle Therapie, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
14	Chirogymnastik, Funktionelle Wirbelsäulengymnastik, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	19,00
15	Bewegungsübungen	
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	11,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 20 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	6,90
16	Bewegungsübungen im Bewegungsbad	
	a) als Einzelbehandlung, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	19,60
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	15,60
17	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) ³⁾⁴⁾ unter den Voraussetzungen nach Abschnitt B, Richtwert ²⁾ 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
18	Gerätegestützte Krankengymnastik, auch Medizinisches Aufbautraining (MAT) und auch Medizinische Trainingstherapie (MTT) unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C, als parallele Einzelbehandlung bis 3 Personen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	46,20
19	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch), als Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	8,80
III. Massagen		
20	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile	
	a) Klassische Massagetherapie, Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	18,20
	b) Bindegewebsmassage, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	21,20
21	Manuelle Lymphdrainage	
	a) Teilbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	29,30
	b) Großbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	43,90
	c) Ganzbehandlung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	58,50
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität ⁵⁾	18,70
22	Unterwasserdruckstrahlmassage, auch einschließlich Nachruhe, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	30,50
IV. Palliativ Care		
23	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, unter den Voraussetzungen nach Abschnitt D, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	66,00
V. Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
24	Heiße Rolle, auch einschließlich Nachruhe	13,60
25	a) Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile, auch einschließlich Nachruhe,	
	– bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	
	– Teilpackung	36,20
	– Großpackung	47,80
	– bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (z. B. Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	15,60
	b) Schwitzpackung (z. B. spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertelpackung nach Kneipp), auch einschließlich Nachruhe	19,70
	c) Kaltpackung	
	– bei Anwendung von Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm oder Schlick	20,30
	– bei Anwendung von Lehm, Quark o. Ä.	10,20
	d) Heublumensack, Peloidkomresse	12,10
	e) Trockenpackung	4,10
	f) sonstige Packungen (z. B. Wickel, Auflagen, Kompressen), auch mit Zusatz	6,10
26	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	6,10
	c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	5,40
27	a) An- oder absteigendes Teilbad (z. B. nach Hauffe), auch einschließlich Nachruhe	16,20
	b) An- oder absteigendes Vollbad als Überwärmungsbad, auch einschließlich Nachruhe	26,40

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
28	a) Wechsel-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	12,10
	b) Wechsel-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60
29	Bürstenmassagebad, auch einschließlich Nachruhe	25,10
30	a) Naturmoor-Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	43,30
	b) Naturmoor-Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	52,70
31	Sandbäder, auch einschließlich Nachruhe	
	a) Teilbad	37,90
	b) Vollbad	43,30
32	Balneo-Phototherapie, auch Sole-Phototherapie oder Licht-Öl-Bad, jeweils auch einschließlich Nachfetten und Nachruhe	43,30
33	Medizinische Bäder mit Zusatz	
	a) Hand- oder Fußbad	8,80 ⁶⁾
	b) Teilbad, auch einschließlich Nachruhe	17,60 ⁶⁾
	c) Vollbad, auch einschließlich Nachruhe	24,40 ⁶⁾
	d) Weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
34	Gashaltige Bäder	
	a) Gashaltiges Bad, auch einschließlich Nachruhe	25,70
	b) Gashaltiges Bad mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	
	– mit einem Zusatz	29,70 ⁶⁾
	– weitere Zusätze, je Zusatz	4,10
	c) Kohlendioxidgasbad, auch einschließlich Nachruhe	27,70
	d) Radon-Bad, auch einschließlich Nachruhe	24,40
	e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat	4,10
	VI. Kälte- und Wärmetherapie	
35	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompresse, tiefgekühltem Eis- oder Gelbeutel, direkter Abreibung, Kaltgas oder Kaltluft oder Eisteilbad in Fuß- oder Armbadewanne, Richtwert ²⁾ 10 Minuten	12,90
36	Behandlung eines oder mehrerer Körperteile mit Heißluft, Richtwert ²⁾ 20 Minuten	7,50
37	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00
	VII. Elektrotherapie	
38	Behandlung eines oder mehrerer Körperabschnitte mit hochfrequenten Stromstärken und Frequenzen	8,20
39	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
40	Iontophorese	8,20
41	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
42	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, auch einschließlich Nachruhe	29,00
	VIII. Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie⁷⁾	
43	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig	108,00
44	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert ²⁾ 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb eines Behandlungsfalls beihilfefähig	51,70
45	Bericht an die verordnende Person	5,80
46	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40
47	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen	
	a) Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,00
	b) Richtwert ²⁾ 45 Minuten	63,20
	c) Richtwert ²⁾ 60 Minuten	80,50
	d) Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
48	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- oder Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
	a) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	56,90
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 45 Minuten	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	103,40
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert ²⁾ 90 Minuten	56,10
IX. Ergotherapie		
49	Funktionsanalyse und Erstgespräch, auch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
50	Einzelbehandlung	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten	72,30
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 120 Minuten	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal je Behandlungsfall	
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit	
	– bei motorisch-funktionellen Störungen	40,70
	– bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	54,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit	
	– bei psychisch-funktionellen Störungen	67,70
51	Gruppenbehandlung, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert ²⁾ 45 Minuten	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert ²⁾ 90 Minuten	37,90
	d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert ²⁾ 180 Minuten	70,20
52	Hirnleistungstraining als neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten	46,20
53	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
X. Podologische Therapie		
54	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
55	Podologische Behandlung (klein), Richtwert ²⁾ 35 Minuten	30,70
56	Podologische Behandlung (groß), Richtwert ²⁾ 50 Minuten	44,00
57	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagelkorrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
58	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
59	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einteilig, einschließlich Applikation	64,80
60	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	74,80
61	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
XI. Ernährungstherapie⁷⁾8)		
62	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90
63	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert ²⁾ 60 Minuten, Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung — jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
64	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei, Aufwendungen sind einmal je Verordnung — jedoch maximal viermal je Kalenderjahr — beihilfefähig	55,50
65	Einzelbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ⁹⁾	34,00
66	Gruppenbehandlung, Richtwert ²⁾ 30 Minuten je Einheit ⁹⁾ , je Teilnehmerin oder Teilnehmer	23,80
XII. Sonstiges		
67	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	25,70

Nr.	Heilmittel, Voraussetzungen	Höchstbetrag (in EUR)
68	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei nach Abschluss der Hirnreife erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	33,80
69	Therapeutisches Reiten (Hippotherapie) ¹⁰⁾ bei angeborener oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erworbener ausgeprägter cerebraler Bewegungsstörung (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung	45,30

¹⁾ Aufwendungen für die für die Inhalation erforderlichen Stoffe sind daneben beihilfefähig.

²⁾ Der Richtwert beschreibt die regelmäßige Behandlungszeit einschließlich der Zeit für die Vor- und Nachbereitung. Die Aufwendungen sind auch beihilfefähig, wenn die tatsächliche Behandlungszeit den Richtwert aus medizinischen Gründen unterschreitet.

³⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel in einer Therapieeinrichtung angewendet wird, die Leistungen zur ambulanten Rehabilitation oder Erweiterten Ambulanten Physiotherapie zulasten der gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften erbringen darf.

⁴⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 6 bis 42 sind daneben nicht beihilfefähig.

⁵⁾ Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig.

⁶⁾ Die Höchstbeträge erhöhen sich um bis zu 4,10 EUR, wenn bei dem Bad ein ortsgebundenes Heilwasser verwendet wird.

⁷⁾ Aufwendungen für die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.

⁸⁾ Aufwendungen für einen Bericht an die das Heilmittel verordnende Person sind daneben nicht beihilfefähig.

⁹⁾ Aufwendungen für Heilmittel nach den Nummern 65 und 66 sind für insgesamt maximal 16 Einheiten innerhalb von 12 Monaten beihilfefähig.

¹⁰⁾ Die Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn das Heilmittel von einer Person angewendet wird, die eine Zusatzausbildung für Therapeutisches Reiten abgeleistet hat.“

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1863

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Seniorenberatung in den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen (SPN)

Erl. d. MS v. 1. 12. 2021 — 303.2-43735-01 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Einrichtung und den Betrieb eines Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen oder eines Seniorenstützpunktes Niedersachsen in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt sowie in der Region Hannover, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen.

1.2 Zweck der Förderung ist es, Beratungs- und Hilfsangebote im vorpflegerischen Bereich vor Ort zu koordinieren und transparent zu gestalten sowie älteren Menschen und ihren Angehörigen einen leichten Zugang zu diesen Angeboten zu ermöglichen. Ziel ist es, die Lebensqualität der älteren Menschen zu verbessern, einen langen Verbleib in der eigenen Wohnung und bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Durch die Vernetzung von Angeboten und die Bereitstellung von Informationen sollen die Potentiale älterer Menschen gestärkt und ihre Selbstständigkeit bewahrt und gefördert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

2.1.1 Maßnahmen zur Einrichtung und zum Betrieb von Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen oder Seniorenstützpunkten Niedersachsen.

— Ein „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“ ist eine Beratungsstelle, in der die Aufgaben der Seniorenberatung und eines Pflegestützpunktes zusammengeführt werden.

— Ein „Seniorenstützpunkt Niedersachsen“ ist eine Beratungsstelle zur Seniorenberatung in Gebietskörperschaften, in denen kein Pflegestützpunkt besteht.

2.1.2 Projekte zur Digitalisierung der Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und der Seniorenstützpunkte Niedersachsen.

2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien erstreckt sich nicht auf die einem Pflegestützpunkt nach § 7 c SGB XI obliegenden Aufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Region Hannover, die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen. Der Erstempfänger kann die Zuwendung im Rahmen der Nummer 12 VV/VV-Gk zu § 44 LHO bei Übertragung der gesamten Aufgabe oder von Teilaufgaben durch Kooperationsvereinbarung an den Letztempfänger weiterleiten. Letztempfänger sind kreis- oder regionsangehörige Gemeinden oder gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts. Die Trägerschaft verbleibt beim Erstempfänger.

3.2 Abweichend von Nummer 3.1 können auch kreis- und regionsangehörige Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sowie gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts Zuwendungsempfänger sein, wenn die jewei-

lige in Nummer 3.1 Satz 1 genannte kommunale Gebietskörperschaft hierzu gegenüber der Bewilligungsbehörde ihr schriftliches Einverständnis erklärt hat und sichergestellt ist, dass die Aufgaben nach Nummer 4.1 für das gesamte Gebiet der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 wahrgenommen werden. Die Trägerschaft liegt dann beim Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.

3.3 Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Aufgaben an gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts entbindet den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt nicht von der Leistung des kommunalen Eigenanteils nach Nummer 5.4.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Senioren- und Pflegestützpunkte Niedersachsen und Seniorenstützpunkte Niedersachsen müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleisten. Je kommunaler Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 ist ein Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen oder ein Seniorenstützpunkt Niedersachsen förderfähig. Hierbei gelten folgende Voraussetzungen:

4.1.1 Sofern es in einer kommunalen Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 einen Pflegestützpunkt nach § 7 c SGB XI gibt, ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, die eine konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen Seniorenstützpunkt und Pflegestützpunkt sicherstellt; eine räumliche Zusammenführung ist nicht erforderlich.

Der Aufgabenkatalog nach § 7 c SGB XI sowie die Rahmenvereinbarung zur Verbesserung des Beratungsangebots für pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige in Niedersachsen sowie über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Niedersachsen gemäß § 7 c SGB XI in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4.1.2 Die Qualifikation des hauptamtlichen Personals orientiert sich an den Kriterien des § 7 a Abs. 3 Satz 2 SGB XI. Eine Qualifizierung zur Pflegeberaterin oder zum Pflegeberater ist jedoch nicht erforderlich. Hauswirtschaftliche Grundkenntnisse sind dienlich. In einem Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen ist das Personal zusätzlich zu dem Personal nach § 7 c SGB XI einzusetzen.

4.1.3 a) Es sind regelmäßige, feste Sprech- und Öffnungszeiten einzurichten, die sich an den örtlichen Erfordernissen orientieren. Mindestens sicherzustellen sind dabei:

- Öffnungszeiten im Gesamtumfang von durchschnittlich zehn Stunden pro Woche,
- persönliche Beratung auch ohne vorherige Terminvereinbarung,
- Telefon- und E-Mail-Beratung.

b) An einem Standort mit einem Senioren- und Pflegestützpunkt sind die Öffnungszeiten so weit wie möglich aufeinander abzustimmen:

- Es ist eine flächendeckende Erreichbarkeit des Beratungsangebots vorzuhalten.
- Es können digital gestützte Medien sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot und Hausbesuche mit individueller Vereinbarung unterstützend eingesetzt werden.

4.1.4 Die Räumlichkeiten müssen über einen barrierefreien Zugang erreichbar sein und über Möglichkeiten für vertrauliche Beratungsgespräche verfügen.

4.1.5 a) Folgende Angebots- und Aufgabenbereiche sind abzudecken:

- Neutrale Beratung und Information zu den spezialisierten Beratungs- und Hilfsangeboten vor Ort,
- Beratung über ehrenamtliche Angebote und Möglichkeiten des bürgerschaftlichen Engagements,

- Informationen über Veranstaltungen und Aktivitäten für ältere Menschen, insbesondere auch Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Digitalisierung,

- Erprobung digitaler Beratungsformate mit dem Ziel der Einführung,

- Führen einer Übersicht über die seniorenpolitischen und seniorenrelevanten Angebote und die Zusammenarbeit aller betroffenen Akteurinnen und Akteure,

- Aufbau bzw. Ausbau eines lokalen Netzwerks und ggf. Durchführung eines jährlichen Workshops zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Beratungs- und Vernetzungsarbeit in den kommunalen Gebietskörperschaften nach den Nummern 3.1 und 3.2,

- Öffentlichkeitsarbeit.

b) Zusätzlich zu den unter Buchst. a genannten Aufgaben sind mindestens zwei Aufgaben aus den nachfolgenden Angebots- und Aufgabenbereichen abzudecken, um regionale Bedarfe und Besonderheiten zu berücksichtigen und weitere eigene Schwerpunkte zu setzen:

- Wohnberatung (insbesondere auch im Technikbereich und vor allem aufsuchend),

- Auswahl, Vermittlung und Unterstützung von ehrenamtlichen Wohnberaterinnen und -beratern,
- Unterstützung/Aufbau von Quartiers-/Nachbarschaftshilfe und -arbeit,

- Präventionsberatung (für ältere, aber auch jüngere Menschen im Hinblick auf das Alter und das Älterwerden),

- Besondere Beratungsangebote für ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,

- Durchführung von Projekten, die die Erreichung des Förderzwecks nach Nummer 1.2 unterstützen,

- Auswahl, Vermittlung und Unterstützung von ehrenamtlichen Seniorenbegleiterinnen und -begleitern aus dem Qualifizierungsprogramm DUO.

c) Die Angebots- und Aufgabenbereiche können jeweils auch durch Einbeziehung ehrenamtlich engagierter Menschen abgedeckt werden.

4.1.6 Eine Kooperation mit vor Ort bestehenden Strukturen, insbesondere mit Freiwilligenagenturen, Mehrgenerationenhäusern und Seniorenvertretungen, ist sicherzustellen.

4.2 Ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen für bereits qualifizierte ehrenamtliche Seniorenbegleiterinnen und -begleiter aus dem Programm DUO können von den Senioren- und Pflegestützpunkten Niedersachsen, den Seniorenstützpunkten Niedersachsen und der Freiwilligenakademie Niedersachsen e. V. zu fachbezogenen Schwerpunktthemen nach Abstimmung untereinander angeboten werden. Die Qualifizierungsmaßnahmen können auch in einer digital gestützten Form durchgeführt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

5.3 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfänger nach den Nummern 3.1 und 3.2. Die Sachausgaben dürfen 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Die Zuwendung beträgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40 000 EUR.

Unter Berücksichtigung von § 22 NFAG beträgt die Zuwendung für kommunale Gebietskörperschaften, die im Jahr der Antragstellung Bedarfszuweisungen erhalten, im Rahmen der

verfügbaren Haushaltsmittel bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 40 000 EUR.

Der Zuschuss reduziert sich anteilig, wenn der Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen oder der Seniorenstützpunkt Niedersachsen nicht während des gesamten Kalenderjahres betrieben wird. Er wird für volle Kalendermonate gewährt.

5.3.1 Ausgaben, die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 7 c SGB XI entstehen, bleiben bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben unberücksichtigt.

5.3.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:

- Notwendige Beschaffungsausgaben (keine Investitionen oder IT-Grundausstattung),
- Laufende Ausgaben für Geschäftsbedarf,
- Miete (einschließlich Nebenkosten),
- Reisekosten,
- Fortbildungsausgaben,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für Qualitätssicherung,
- Honorarausgaben,
- Versicherungen im notwendigen Umfang.

5.4 Die kommunale Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 hat sich auch im Falle der Nummer 3.2 mit mindestens 30 % an den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Nummer 5.3 zu beteiligen. Unter Berücksichtigung des § 22 NFAG reduziert sich für kommunale Gebietskörperschaften, die im Jahr der Antragstellung Bedarfzuweisungen erhalten, die Beteiligung auf 20 %.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Fall der Nummer 4.1.1 ist die landesweit einheitliche Bezeichnung „Senioren- und Pflegestützpunkt Niedersachsen“, im Übrigen die landesweit einheitliche Bezeichnung „Seniorenstützpunkt Niedersachsen“ zu verwenden. Ein die kommunale Gebietskörperschaft nach Nummer 3.1 Satz 1 kennzeichnender Namenszusatz kann aufgenommen werden.

6.2 Die inhaltlich-fachliche Unterstützung im Bereich der Seniorenberatung erfolgt durch die bei der Landesvereinigung für Gesundheit und Akademie für Sozialmedizin Niedersachsen e. V. eingerichtete Landesagentur Generationendialog Niedersachsen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.3 Anträge sind bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen.

7.4 Jährlich sind bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei der Landesagentur Generationendialog Niedersachsen ein Statistikbogen in Form einer Gesamtübersicht mit Ausweisung von zusammengefassten Jahreswerten der erfassten Daten sowie ein Erhebungsbogen zum Stand der Digitalisierung vorzulegen. Vordrucke für beide Abfragen werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.5 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und Verwendungsnachprüfung erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung

RdErl. d. MS v. 3. 12. 2021 — 401-41609-11-3 —

— VORIS 21067 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1442)
— VORIS 21067 —

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 23. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 770), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2021 (Nds. GVBl. S. 826) (im Folgenden: Verordnung), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der COVID-19-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf.

Bei einfacher Fahrlässigkeit kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der höchste Rahmensatz angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen — d. h. eine juristische Person oder eine rechts-

fähige Personenvereinigung — mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Dieser RdErl. tritt am 4. 12. 2021 in Kraft. Der Bezugs-erlass tritt mit Ablauf des 3. 12. 2021 außer Kraft.

4.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 3. 12. 2021 begonnen wurden, ist der Bezugs-erlass weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1869

Anlage

Bußgeldkatalog

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
1	<p>§ 4 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 6 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 5 (Hygienekonzept): Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 4;</p> <p>§ 6 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 3 Satz 2;</p> <p>§ 7 (Testung): Abs. 1, Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 7 Satz 2, Abs. 9 Satz 3;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 4, Abs. 6 Satz 1;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 2 Sätze 1 und 4, Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 Satz 1;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 4;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 4 Sätze 1, 3 und 5, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 7 Satz 2;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4;</p> <p>§ 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben): Abs. 1 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag): Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1;</p> <p>§ 18 (Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe): Satz 1</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, — fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, — fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder — fehlende Hinweise oder fehlendes Hinwirken auf Pflichten — fehlende Vorlage des Hygiene- oder Testkonzepts — fehlende Informationen nach positiver Testung 	<p>Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person</p>	<p>1 000 bis 3 000</p>

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
2	<p>§ 6 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Sätze 1 bis 7, Abs. 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Satz 4; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 2 Sätze 2 und 3; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Satz 4; § 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben): Abs. 3</p>	Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung, Datenüberprüfung oder Dokumentation	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Dienstleisterin, Dienstleister, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Unternehmerin, Unternehmer, Anbieterin, Anbieter, anbietende Stelle, jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt	500 bis 2 000
3	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 6 b Satz 1; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 1, 3 und 4; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 1, 3 und 4; § 11 a (Messen): Abs. 1 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 1 Satz 3</p>	Überschreitung der Personenzahl oder Überschreitung der zulässigen Personenkapazität	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5 000
4	<p>§ 4 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 1 Sätze 1, 2 bis erster Satz 4, Abs. 1 a Satz 1; § 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 9 Satz 3; § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1; § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1; § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Sätze 1 und 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Sätze 1 und 4, Abs. 4 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 4; § 11 a (Messen): Abs. 2 Satz 4; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 3 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 2; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4; § 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag): Abs. 2</p>	Fehlende medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung oder fehlende Atemschutzmaske (FFP2 oder gleichwertig)	jede beteiligte Person	100 bis 150
5	<p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 6 Satz 1</p>	Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen	Jede beteiligte Person	50 bis 150

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
6	<p>§ 7 (Testung): Abs. 4 Satz 1;</p> <p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Satz 3;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 7 Satz 2;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2</p>	fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Testkonzepts	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	1 000 bis 4 000
7	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Sätze 1 bis 3, Abs. 5 Sätze 2 und 3, Abs. 8 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2; Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1</p>	Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (3G)	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	1 500 bis 20 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
8	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 6 Sätze 2 und 3, Abs. 6 a Sätze 2 und 3, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Sätze 2 und 3;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Sätze 1 und 3, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 a (Messen): Abs. 1 Sätze 1 und 4;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Sätze 1 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2</p>	Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G)	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranstalterin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	2 500 bis 20 000
9	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 6 a Sätze 1 und 3;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Sätze 1 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 5 Satz 2</p>	Einlass einer Person oder Dienstleistung gegenüber einer Person ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranstalterin, Veranlasser, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, verantwortliche Organisation, verantwortliche Person	4 000 bis 20 000

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
10	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 2; § 8a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2; § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 § 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1</p>	<p>Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (3G)</p>	<p>Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast</p>	<p>150 bis 200</p>
11	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 Satz 2; § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 6 Satz 2; § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 § 11 a (Messen): Abs. 2 Sätze 1 und 2; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 5 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen): Satz 1</p>	<p>Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (3G)</p>	<p>Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast</p>	<p>300 bis 400</p>

Nr.	Rechtsgrundlage	Zuwiderhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
12	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2</p>	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	200 bis 250
13	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1, Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Satz 2;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2</p>	Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	400 bis 500
14	<p>§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1;</p> <p>§ 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 2;</p> <p>§ 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2;</p> <p>§ 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1;</p> <p>§ 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2</p>	Teilnahme an einer Veranstaltung oder Entgegennahme einer Dienstleistung oder die Nutzung der genannten Räumlichkeiten oder Anlagen ohne entsprechenden Nachweis (2G Plus)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	250 bis 350

Nr.	Rechtsgrundlage	Zu widerhandlung	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeld in EUR
1	2	3	4	5
15	§ 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 6 Satz 1, Abs. 6 a Satz 1; § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 2; § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen): Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2; § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 (Großveranstaltungen): Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2; § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte): Abs. 7 Satz 1; § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen): Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 2	Vortäuschen einer Berechtigung zur Teilnahme an einer Veranstaltung oder zur Entgegennahme einer Dienstleistung oder zur Nutzung der genannten Räumlichkeiten (2G Plus)	Jede teilnehmende, besuchende oder anbietende Person, Kundin, Kunde, Gast	500 bis 600

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kunst und Kultur (Allgemeine Kulturförderrichtlinie)

RdErl. d. MWK v. 30. 11. 2021 — 05032 —

— VORIS 22100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 LHO einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU L 270 S. 39), — im Folgenden: AGVO — sowie den spezifischen Förderkriterien in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen im Bereich Kunst und Kultur in Niedersachsen. Das erhebliche Landesinteresse an dieser Förderung wird insbesondere durch Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung begründet.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Diese Allgemeine Kulturförderrichtlinie findet Anwendung bei Projektförderungen und institutionellen Förderungen im Bereich von Kunst und Kultur. Die einzelnen Fördergegenstände werden in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie natürliche Personen sein. Näheres wird in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzungen werden in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung oder institutionellen Förderung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zuwendung auch als Fehlbedarfs- oder Anteilfinanzierung gewährt werden.

5.2 Bei Projektförderungen kann, soweit Personalausgaben zuwendungsfähig sind, eine Sachausgabenpauschale von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung sowie für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden. Die nähere Ausgestaltung kann in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK erfolgen.

5.3 Ausgaben für freiwillige Versicherungen sind im Einzelfall zuwendungsfähig, sofern sie unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechenden Risikoabwägungen begründet sind.

5.4 Ausgaben, die nach Ende des Bewilligungszeitraumes geleistet werden (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse), sind dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Rechtsverpflichtungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes eingegangen wurden.

5.5 Ausgabeansätze dürfen überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen oder Mehreinnahmen ausgeglichen wird.

5.6 Bei Projektförderungen kann bei dem zu erbringenden Eigenanteil auch ehrenamtliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe ein-

bezogen werden. Näheres kann in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK geregelt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Regelungen in den spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK bleiben unberührt.

6.2 Bei Projektförderungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

6.2.1 Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt bereits mit Eingang des Antrags als gewährt. Dies begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Eine Förderentscheidung über den Antrag wird damit nicht vorweggenommen. Das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller bis zur Förderentscheidung (Zuwendungsbescheid).

6.2.2 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 10 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel grundsätzlich in zwei gleichen Raten wie folgt:

– unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

– und zur Hälfte des Bewilligungszeitraums.

Eine zweckentsprechende Verwendungsfrist gilt hierbei nicht.

6.2.4 Ab einer Zuwendungshöhe von 25 000 EUR erfolgt die Auszahlung der Mittel gemäß der VV zu § 44 LHO.

6.2.5 Eine Auszahlung des gemäß den Nummern 6.2.2 und 6.2.3 bewilligten Betrages kommt nicht in Betracht, wenn Fördergegenstand und Bewilligungszeitraum erkennen lassen, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kurzfristig nach erfolgter Förderentscheidung keinen Mittelbedarf über den gesamten Zuwendungsbetrag hat. Näheres regeln ggf. die spezifischen Förderkriterien oder Förderrichtlinien des MWK.

6.3 Bis zu einer Zuwendungshöhe von 50 000 EUR wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nur zu führen, wenn dies im Zuwendungsbescheid bestimmt ist.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürlichen Personen im Bereich von Kunst und Kultur

– Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1876

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft

RdErl. d. MK v. 18. 11. 2021 – 36.2-81 104 –

– VORIS 22410 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen aus Bundesmitteln auf Grundlage der Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern. Dieser RdErl. ist Teil des niedersächsischen Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ (Aktionsprogramm). Ziele der Förderung sind die individuelle und zielorientierte Unterstützung der Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft bei der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände, die Förderung von Kernkompetenzen sowie die Stärkung der Persönlichkeit. Die Schulen in freier Trägerschaft haben durch die im Rahmen des Aktionsprogramms zur Verfügung gestellten Mittel die Möglichkeit, angepassten Unterricht und unterstützende Unterstütsungsangebote umzusetzen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die Ausgaben für Programme und Maßnahmen die den Schülerinnen und Schülern eine den Bedingungen und der jeweiligen Problem- und Bedarfslage ange-

passte Grundlage für erfolgreiches und gutes Lernen anbieten (Abbau von Lernrückständen) sowie

2.2 für schulinterne Programme und Maßnahmen die zur ganzheitlichen Aufarbeitung der Pandemieerfahrung oder zur Stärkung der Persönlichkeit dienen (Unterstützung und Förderung). Dies beinhaltet auch den Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Bewegung, Sprache, Lernförderung, Gesundheit und im sozial-emotionalen Bereich.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die

3.1.1 Träger allgemeinbildender sowie berufsbildender Ersatzschulen i. S. von § 143 Abs. 1 NSchG,

3.1.2 Träger der Ersatzschulen nach § 154 NSchG,

3.1.3 Träger der anerkannten Ergänzungsschulen nach § 161 Abs. 1 oder 3 NSchG,

3.1.4 Träger von niedersächsischen Pflegeschulen nach § 9 PflBG in der ab dem 1. 1. 2020 geltenden Fassung und

3.1.5 Träger von niedersächsischen berufsbildenden Schulen mit einem Bildungsgang gemäß § 1 NSchGesG.

3.2 Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Nummer 12 der VV zu § 44 LHO sowie der Nummer 7.8 dieser Richtlinie an Letzt-

empfänger weiterleiten. Letztempfänger sind die Schulen in der jeweiligen Trägerschaft des Zuwendungsempfängers.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Konkrete Maßnahmen nach Nummer 2 sollen auf die Schülerschaft jeder einzelnen Schule ausgerichtet sein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für didaktische Unterrichtsmaterialien zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, wie z. B. Lernmittel, befristete Lizenzen für Lernprogramme oder Diagnosetools. Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für Personal sowie z. B. für Projekte, kulturelle Veranstaltungen, Exkursionen und Schulfahrten. Sächliche Ausstattungsgegenstände, wie z. B. Schulmöbel, oder schüler-eigene Materialien, wie z. B. Arbeitshefte, sind nicht förderfähig.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer 2 werden bis zu den in der **Anlage** festgesetzten Höchstbeträgen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 je Schule gefördert. Im Haushaltsjahr 2021 stehen ein Drittel und im Haushaltsjahr 2022 stehen zwei Drittel der Gesamtsumme zur Verfügung. Der Betrag ist für die jeweilige Schule zu verausgaben und nicht auf andere Schulen übertragbar.

5.4 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO findet die Bagatellgrenze keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO wird hiermit zugelassen, sofern die Fördermaßnahmen ab dem 2. 9. 2021 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist, abhängig vom Sitz des Trägers, das Regionale Landesamt für Schule und Bildung im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die Träger aus der Anlage.

7.3 Die Anträge auf Zuwendung sind mit allen erforderlichen Angaben und Unterlagen durch die Schulträger spätestens bis zum 31. 5. 2022 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Anträge sind vollständig

ausgefüllt und unterschrieben auf dem Postweg an die Bewilligungsbehörde zu senden. Vordrucke für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Die Vordrucke können auf der Internetseite <https://bildungsportal-niedersachsen.de/aktionsprogramm-startklar-in-die-zukunft/aufholprogramm-private-schulen> abgerufen werden.

7.4 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 30. 9. 2022 bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Zusammen mit dem Verwendungsnachweis muss zu jeder Maßnahme ein Sachbericht angefertigt werden. Der Bericht zu den einzelnen abgerechneten Maßnahmen beinhaltet mindestens Angaben zum Gegenstand der Förderung (Nummer 2), zur Höhe der verwendeten Finanzmittel, zum Gesamtzeitraum der Maßnahme sowie zur Anzahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler.

7.6 Der Schulträger verteilt die Mittel auf seine Schulen oder bewirtschaftet sie ganz oder teilweise zentral. Mit der Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) weist der Schulträger die entsprechende Verwendung für die einzelnen Maßnahme an der jeweiligen Schule nach. Im Verwendungsnachweis werden die Eckpunkte jeder Maßnahme (Nummer 7.5) dargestellt.

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können auf Antrag anteilige Abschläge bis zur Höhe von 80 % des Zuwendungsbetrages ausgezahlt werden.

7.8 Soll die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt die Richtigkeit der Angaben und trägt die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

7.9 Die Bewilligungsbehörde prüft die zweckentsprechende Verwendung stichprobenartig. Bei Antragstellung ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7.10 Der Förderzeitraum beginnt frühestens am 2. 9. 2021 und endet mit Ablauf des 31. 7. 2022.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 2. 9. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Nachrichtlich:

An die
Träger der Schulen in freier Trägerschaft

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der Bewältigung von pandemiebedingten Lern- und Kompetenzrückständen an Schulen in freier Trägerschaft

hier: Übersicht der Höchstbeträge für Schulen in freier Trägerschaft

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
N/A	abk Freie Akademie der bildenden Kunst	H	N/A	Berufsfachschule - Bildender Künstler	1.167	2.333	3.500
P-0001	Adolf-Reichwein-Gesellschaft	OS	88201	Freie Waldorfschule Hofschule Pente	427	853	1.280
			22615	Grundschule Freie Hofschule Pente	427	853	1.280
G-0001	AGAPLESION Diakonieklinikum Rotenburg gGmbH	LG	78630	Gesundheits-u. Krankenpflegeschule	2.917	5.833	8.750
G-0003	AGAPLESION Ev. Bathildiskrankenhaus gGmbH	H	78210	AGAPLESION EV GESUNDHEITSAKADEMIE WESERB	1.867	3.733	5.600
G-0004	AGAPLESION EV. KLINIKUM SCHAUMBURG gGmbH	H	78310	Ausbildungszentrum	8.960	17.920	26.880
			78310	Berufsfachschule Pflege	1.867	3.733	5.600
N/A	Akademie Facultas GmbH	OS	N/A	Altenpflegehilfe-schule Wittmund	1.167	2.333	3.500
P-0002	Akademie für Pflege und Soziales GmbH	H	72539	APS - Akademie für Pflege und Soziales	1.167	2.333	3.500
P-0008	Akademie für Pflegeberufe und Management (apm) Niedersachsen gGmbH	OS	73428	BFS Altenpf(HANSA),Oldb	1.867	3.733	5.600
			76065	BFS Altenpfl.,Clp	1.867	3.733	5.600
P-0003	Akademie Göttingen Private Berufsfachschule gGmbH	BS	75474	Akademie Göttingen Private BFS	2.450	4.900	7.350
P-0004	Akademie St. Franziskus Kath. Bildungsstätte GmbH	OS	40512	Akademie St. Franziskus	1.167	2.333	3.500
			75012	BFS Altenpfl.St.Franz.,L.	1.867	3.733	5.600
P-0005	Aktives Lernen und Leben e.V.	BS	25501	Freie Schule Heckenbeck Ersatzschule	3.083	6.167	9.250
P-0006	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.	BS	72011	Albert-Schweitzer-Familienwerk e.V.	1.867	3.733	5.600

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0076	Allgemeines Krankenhaus Celle	LG	78350	Schulzentrum für Gesundheitsberufe	1.867	3.733	5.600
			30526	Schulzentrum für Gesundheitsberufe am Allg. Krankenhaus Celle	299	597	896
N/A	AMEOS Institut West Bremerhaven-Geestland	LG	30510	AMEOS Institut West Bremerhaven- Geestland, Standort Geestland	1.167	2.333	3.500
G-0118	AMEOS Klinikum Geestland GmbH, AMEOS Institut West	LG	78360	Pflegeschule Geestland	2.158	4.317	6.475
G-0007	AMEOS Krankenhausgesellschaft Niedersachsen mbH, AMEOS Klinikum Osnabrück	OS	78280	Pflegeschule Hildesheim	1.867	3.733	5.600
			78610	Pflegeschule Osnabrück	1.867	3.733	5.600
G-0009	Ammerländer Ausbildungszentrum für Gesundheitsfachberufe	OS	78570	Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe	2.917	5.833	8.750
P-0007	Annette Alhorn	H	70464	Berufsfachschule Altenpflege	299	597	896
N/A	ASB Notfallsanitäterschule	H	N/A	ASB Notfallsanitäterschule, H	299	597	896
P-0009	ASG - Anerkannte Schulgesellschaft mbH	OS	5952	IGS-GS Freie Schule Oldenburg	4.167	8.333	12.500
			10704	Montessori-Schule	4.667	9.333	14.000
G-0002	Asklepios Harzkliniken gGmbH	BS	78200	Asklepios Harzkliniken gGmbH	299	597	896
G-0028	Asklepios Klinik Sobernheim GmbH	BS	78150	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
G-0027	Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH	BS	78110	Asklepios Psychiatrie Niedersachsen GmbH	1.867	3.733	5.600
P-0012	AWO Bezirksverband Braunschweig e.V.	BS	94468	Lotte-Lemke	2.667	5.333	8.000
			94675	Marie-Juchacz-Schule	2.667	5.333	8.000

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0014	AWO Kinder, Jugend & Familie Weser-Ems gGmbH	OS	91686	Burgbergschule Bad Salzdetfurth	2.667	5.333	8.000
			93816	Werscherbergschule	1.667	3.333	5.000
G-0021	AWO Niedersachsen gGmbH	BS	78100	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule am AWO Psychiatriezentrum	1.867	3.733	5.600
P-0013	AWO Soziale Arbeit GmbH	LG	93130	Marie Juchacz	1.667	3.333	5.000
P-0016	BBS Marienhain gemeinnützige GmbH	OS	74937	BBS Marienhain	9.707	19.413	29.120
P-0018	Bergschulverein Deutsche Bohrmeisterschule Celle e. V.	LG	71791	Bohrmeisterschule Celle	299	597	896
P-0019	Bernd-Blindow-Schulen gGmbH	H	70865	Bernd-Blindow-Schule	4.480	8.960	13.440
			74123	Schulen Dr. Rohrbach	1.867	3.733	5.600
			75899	Ross-Schule Hannover	4.480	8.960	13.440
			20525	Schulen Dr. Rohrbach - MSH- Physiotherapie	2.457	4.914	7.371
			20526	Berufsfachschule für Physiotherapie Bernd-Blindow-Schulen gGmbH	2.158	4.317	6.475
			20529	Physiotherapie Ross-Schule	2.917	5.833	8.750
			20546	Lehranstalt für Logopädie Hannover Bernd-Blindow-Schulen gGmbH	1.867	3.733	5.600
P-0020	Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie Oldenburg gGmbH	OS	74494	Berufsfachschule für Ergotherapie	1.867	3.733	5.600
			40538	Berufsfachschule für Logopädie gGmbH	1.167	2.333	3.500
N/A	Berufsfachschule für Logopädie gGmbH	OS	40538	Berufsfachschule für Logopädie gGmbH	1.167	2.333	3.500
N/A	Berufsförderungswerk Bad Pyrmont	H	20533	INN-tegrativ gGmbH Berufsförderungswerk Bad Pyrmont	299	597	896
N/A	BFC Northeim	BS	N/A	Bundeschule für Betriebswirtschaft	2.158	4.317	6.475
N/A	Bildungsverein Hannover Oststadt	H	N/A	Bildungsverein Soziales Lernen und Kommunikation	299	597	896

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0011	Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen Süd gGmbH	BS	71973	ARBEIT UND LEBEN Süd gGmbH	2.917	5.833	8.750
P-0024	Bildungszentrum für informationsverarbeitende Berufe e.V.	H	70002	Bildungszentrum für informationsverarb.	1.867	3.733	5.600
P-0167	Bildungszentrum für Pflegeberufe Weserbergland gGmbH	H	70671	Bildungszentrum für Pflegeberufe Weserbergland	1.867	3.733	5.600
N/A	Bildungszentrum Klinikum Oldenburg	OS	40574	Bildungszentrum Klinikum Oldenburg, Schule für Physiotherapie	299	597	896
P-0026	Birkenhof Bildungszentrum gGmbH	H	70336	Birkenhof Bildungszentrum	9.707	19.413	29.120
P-0023	Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim	H					
			40526	L.-Windthorst-Schule, Oberschule	18.133	36.267	54.400
			41750	Bonifatiuschule II - Oberschule	7.467	14.933	22.400
			42055	Albertus-Magnus-Schule HRS	11.733	23.467	35.200
			42134	St. Augustinus-Schule	9.600	19.200	28.800
			46796	Eichendorffschule - Haupt-u. Realschule	9.600	19.200	28.800
			65973	Josephinum	22.333	44.667	67.000
			66151	Eichendorff-Schule	14.933	29.867	44.800
			80378	IGS St. Ursula-Schule	3.083	6.167	9.250
N/A	Bundeswehrfachschule	H	N/A	Bundeswehrfachschule Hannover	3.267	6.533	9.800
P-0031	Campe Bildungszentrum Hannover gGmbH	H	76004	Campe Bildungsgesellschaft Hannover	2.917	5.833	8.750
P-0032	Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.	H	75061	Elisabeth-von-Rantzau-Schule	6.720	13.440	20.160
			N/A	Fachakademie f. Sozialmanagement	299	597	896
P-0033	Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.	OS	72849	Fachschule für Heilerziehungspflege	1.867	3.733	5.600
P-0034	Chemieschule Göttingen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	BS	71067	Chemieschule Göttingen	299	597	896
P-0035	Christliche Schule Gifhorn e. V.	LG	14722	Immanuelsschule Gifhorn	1.667	3.333	5.000

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0040	Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e. V.	H	6403	CJD Grundschule Adensen-Hallerburg	2.667	5.333	8.000
			24375	Hans-Georg-Karg-Grund- und Oberschule	5.667	11.333	17.000
			61049	CJD Realschule Elze	1.667	3.333	5.000
			65808	CJD Christophorusschule Elze	19.200	38.400	57.600
			67751	Dr. Wilhelm-Meyer-Gymnasium	12.800	25.600	38.400
			71596	CJD Schule Schlaffhorst Andersen	2.158	4.317	6.475
			80500	Internationale Schule Braunschweig	6.400	12.800	19.200
			92290	CJD Christophorusschule Nienburg	2.667	5.333	8.000
			92691	CJD Christophorusschule	2.667	5.333	8.000
			97950	CJD Förderschule Elze für	2.667	5.333	8.000
G-0018	Christliches Kinderhospital Osnabrück	OS	78620	Kinderkrankenpflegeschule am Christliche	1.867	3.733	5.600
G-0089	Christliches Krankenhaus Quakenbrück gGmbH	OS	78550	Christliches Krankenhaus Quakenbrück	1.167	2.333	3.500
			40510	Staatlich anerkannte Schule für Diätassistenten	1.167	2.333	3.500
			40553	Schule für Physiotherapie am Christlichen Krankenhaus Quakenbrück	1.867	3.733	5.600
			40558	Berufsfachschule für Podologie	1.167	2.333	3.500
P-0041	Cosmetic College Hannover Prof. Dr. Rimpler gGmbH	H	70130	Cosmetic College Hannover	2.917	5.833	8.750
P-0042	CVJM-Sozialwerk Wesermarsch e.V.	OS	95916	Paddstock-Schule	2.667	5.333	8.000

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0043	Deutsche Angestellten- Akademie GmbH Institut für Gesundheit und Soziales	OS	74974	Berufsfachschule für Ergotherapie	1.167	2.333	3.500
			75814	Institut für Gesundheit und Soziales	2.158	4.317	6.475
			76016	Fachschule Sozialpädagogik	1.867	3.733	5.600
N/A	Deutsche Angestellten- Akademie GmbH, DAA Osnabrück+Oldenburg	OS	40539	Deutsche Angestellten- Akademie Lehranstalt f. Logopädie	1.167	2.333	3.500
P-0055	Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Lüchow- Dannenberg e. V.	LG	92459	Wendlandschule Förderschule	3.500	7.000	10.500
P-0205	Deutsches Taubblindenwerk gGmbH	H	90463	Schule Hören - Sehen - Kommunikation	2.667	5.333	8.000
P-0044	Diakonisches Bildungszentrum Leine-Innerste gGmbH	H	71341	Diakonisches Bildungszentrum	3.267	6.533	9.800
P-0056	Diakonisches Werk Oldenburg Jugendhilfe gGmbH	OS	93336	Carlo-Collodi-Schule Fös Schwpt.	3.083	6.167	9.250
P-0057	Diakonisches Werk Wolfsburg e.V.	BS	71535	Berufsfachschule Altenpflege	1.867	3.733	5.600
P-0047	Diakovere Annastift Leben und Lernen gGmbH	H	90414	Mira Lobe Schule	7.467	14.933	22.400
P-0048	Diakovere Krankenhaus gGmbH	H	20523	DIAKOVERE Fachschulzentrum, Bildungsgang Physiotherapie	2.450	4.900	7.350
			70075	DIAKOVERE Fachschulzentrum	3.967	7.933	11.900
G-0092	Klinikus Osnabrück GmbH Fachbereich Gesundheits- u. Krankenpflegeausbildung	OS	78540	Gesundheits- u. Krankenpflegeausbildung	3.967	7.933	11.900
N/A	Die Akademie des Klinikums Osnabrück, Physiotherapieschule	OS	40596	Die Akademie des Klinikums Osnabrück, Physiotherapieschule	299	597	896
P-0015	Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul	BS	70956	Vinzenz von Paul Schule	3.267	6.533	9.800
P-0049	DIOS - Diakonie Osnabrück Stadt und Land gGmbH	OS	72680	Diakonie Pflegeschulen Osnabrück	3.967	7.933	11.900

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0051	Dominikaner Provinz Teutonia	OS	68858	Kolleg St.Thomas	17.067	34.133	51.200
P-0052	Dr. Buhmann Schule gGmbH	H	70300	BFS Buhmann-Schule Hannover	11.947	23.893	35.840
			N/A	Dr. Buhmann Europa Fachakademie	1.867	3.733	5.600
G-0116	Dr. Muschinsky Beteiligungsgesellschaft mbH	BS	10515	Lehranstalt für Physiotherapie Dr. Muschinsky	1.867	3.733	5.600
P-0053	Dr. von Morgenstern Schulen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	BS	73842	BFS Dr.v.Morgenstern,BS	5.227	10.453	15.680
P-0054	Dr. von Morgenstern Schulen Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH	LG	72047	BFS Dr.v.Morgenstern,Lbg.	3.267	6.533	9.800
G-0109	DRK Kreisverband Leer e.V.	OS	40583	DRK Kreisverband Leer e. V. Rettungsschule	1.167	2.333	3.500
G-0108	DRK Landesverband Niedersachsen e.V.	BS	10552	DRK Landesverband Niedersachsen e.V. Rettungsschule	2.158	4.317	6.475
N/A	DRK Zentrum für Integration und Bildung Oldenburg-Land gGmbH	OS	40530	DRK Zentrum für Integration und Bildung Oldenburg Land	1.167	2.333	3.500
G-0055	DRK-Krankenhaus Clementinenhaus	H	78250	Clementinenhaus	1.867	3.733	5.600
G-0016	Einbecker Bürgerspital gGmbH	BS	78170	Pflegeschule	1.167	2.333	3.500
G-0017	Elbe Kliniken Stade-Buxtehude GmbH	LG	78340	Schule für Gesundheits- u. Krankenpfleg	2.917	5.833	8.750
			30521	Elbe Kliniken Medizinische Fachschule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
			30522	Elbe Kliniken Schule für techn. Ass. in der Laboratoriumsmedizin	1.167	2.333	3.500
			30522	Elbe Kliniken Schule für techn. Ass. in der Laboratoriumsmedizin	1.167	2.333	3.500
P-0062	Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg gGmbH-	LG	92460	Elbe-Jeetzel-Schule Dannenberg	4.167	8.333	12.500
G-0052	Elisabeth Vinzenz Verbund GmbH	H	78240	BFS Pflege am Vinzenzkrankenhaus Hannover	1.867	3.733	5.600
G-0032	Elisabeth-Vinzenz-Verbund	BS	78070	St. Martini gGmbH	1.867	3.733	5.600

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0059	Elterninitiative Zukunft für Kinder e.V.	H	9246	GS Immanuel Schule	2.667	5.333	8.000
			80469	IGS Immanuel Schule	3.500	7.000	10.500
P-0064	ESTA-Bildungswerk gGmbH	H	72382	ESTA Bildungswerk gGmbH	1.867	3.733	5.600
P-0065	ETOS Ergotherapieschule Osnabrück e.V.	OS	72710	ETOS Ergotherapieschule Osnabrück e.V.	1.867	3.733	5.600
G-0012	Euregio-Klinik	OS	78500	Bildungsstätte für Gesundheitsberufe	2.158	4.317	6.475
P-0066	Euro Akademie Oldenburg gGmbH	OS	74469	Euro Akademie Oldenburg - Berufsfachsch.	1.167	2.333	3.500
P-0067	euro-sprachschule Hannover gGmbH	H	70440	euro-sprachschule Hannover	1.867	3.733	5.600
G-0102	Ev. Krankenhausstiftung Oldb	OS	78520	Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
P-0151	Ev.-luth. Diakonissenanstalt Marienstift	BS	73659	Berufsfachschule - Altenpflege Marienstift	1.867	3.733	5.600
P-0046	Ev.-luth. Diakonissen-Mutterhaus Rotenburg (Wümme)	LG	72357	Evangelische Elise-Averdieck-Schulen	3.967	7.933	11.900
P-0073	Ev.-luth. Gesamtverband	OS	72746	Evangelische Fachschulen Osnabrück	5.973	11.947	17.920
P-0191	Ev.-luth. Stephanusstift in Delmenhorst e.V.	OS	74299	Berufsfachschule Altenpflege	1.867	3.733	5.600
P-0192	Ev.-luth. Stiftung Hünenburg	OS	93920	Ferdinand-Rohde-Schule	1.667	3.333	5.000
N/A	Eva Hüser Physiotherapieschule GmbH	OS	40552	BFS Physiotherapieschule	1.867	3.733	5.600
P-0068	Evangelische Altenpflegeschule e.V.	OS	74445	Ev. Altenpflegeschule e.V. in Oldenburg	1.867	3.733	5.600
P-0112	Evangelische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine	OS	45810	Zinzendorfschule Tossens	4.167	8.333	12.500
			68937	Zinzendorfschule Tossens - Gymnasium	6.400	12.800	19.200
P-0058	Evangelische Dienste Lilienthal gGmbH	H	71912	Evangelisches Ausbildungszentrum	2.450	4.900	7.350
P-0069	Evangelische Jugendhilfe Osnabrück gGmbH	OS	72734	Haus am Schlehenbusch	1.167	2.333	3.500
N/A	Evangelische Krankenhausstiftung Oldenburg	OS	40573	Ev. Krankenhaus Oldenburg, Physiotherapieschule	299	597	896

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0072	Evangelische Stiftung Neuerkerode	BS	72485	Fachschule Heilerziehungspflege	1.867	3.733	5.600
P-0132	Evangelischer Krankenhausverein e.V.	OS	72898	DENKWERK - Zentrum für Bildung im Gesundheitswesen	1.867	3.733	5.600
G-0048	Evangelisches Krankenhaus	BS	78090	Ev. Krankenhaus Göttingen-Weende e.V	1.867	3.733	5.600
P-0071	Evangelisches Schulwerk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers	H	7080	Evangelische Waldschule Eichelkamp	6.400	12.800	19.200
			65407	Philipp-Melanchthon-Gymnasium	17.067	34.133	51.200
			65985	Andreanum	18.133	36.267	54.400
			66175	Paul-Gerhardt-Schule	17.067	34.133	51.200
			66539	Evangelisches Gymnasium Nordhorn	16.000	32.000	48.000
			80238	Evangelische IGS Wunstorf	21.333	42.667	64.000
P-0074	Eylarduswerk Diakonische Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe e. V.	OS	93531	Eylardus-Schule	4.667	9.333	14.000
P-0075	F+U Niedersachsen gGmbH	BS	75243	Berufsfachschule für Altenpflege Göttingen	6.720	13.440	20.160
P-0106	Fachschule für Wirtschaft und Technik gGmbH	BS	74081	Fachschule für Wirtschaft und Technik	1.867	3.733	5.600
N/A	FAHMODA gGmbH	H	N/A	Berufsfachschule Modedesign und Damenschneiderei	299	597	896
P-0098	Förderverein der Freien Waldorfschule Hannover-Bothfeld e.V.	H	88067	Freie Waldorfschule Hannover-Bothfeld	11.733	23.467	35.200
P-0037	Freie Christliche Bildungseinrichtungen Braunschweig e.V.	BS	6130	Christliche Schule Braunschweig	1.667	3.333	5.000
P-0038	Freie Christliche Schule Druhwald -Domino Servite Schule- e.V.	LG	27546	Freie ev. Grundsch. Druhwald	427	853	1.280
P-0036	Freie Christliche Schule im Landkreis Diepholz e. V.	H	28022	Freie Christliche Schule	9.600	19.200	28.800
P-0039	Freie Christliche Schule Nordheide e.V.	LG	14679	Christliche Schule Nordheide	5.667	11.333	17.000
P-0078	Freie Martinsschule Hannover e.V.	H	90219	Freie Martinsschule	3.500	7.000	10.500

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0079	Freie Schule Braunschweig e.V. gemeinnütziger Verein	BS	25136	Freie Schule Braunschweig e.V.	2.667	5.333	8.000
P-0081	Freie Schule Melle e.V.	OS	82181	Freie Waldorfschule Melle	3.500	7.000	10.500
P-0083	Freie Schule PrinzHöfte e. V.	H	6051	PrinzHöfte-Schule Bassum	2.667	5.333	8.000
P-0084	Freie Schule Wendland e.V.	LG	24715	Freie Schule Wendland in Grabow	2.667	5.333	8.000
P-0105	Freie Waldorfschule Wolfsburg e. V.	BS	88109	Freie Waldorfschule Wolfsburg	8.533	17.067	25.600
P-0095	Freie Waldorfschule Evinghausen e. V.	OS	88031	Freie Waldorfschule Evinghausen	11.733	23.467	35.200
P-0096	Freie Waldorfschule Göttingen e.V.	BS	88055	Freie Waldorfschule Göttingen	7.467	14.933	22.400
P-0091	Freie Waldorfschule Braunschweig e.V.	BS	25215	Freie Waldorfschule Braunschweig	9.600	19.200	28.800
P-0103	Freie Waldorfschule Sorsum e.V.	H	88134	Freie Waldorfschule Sorsum	7.467	14.933	22.400
P-0085	Freies Aktives Lernen Syke e.V.	H	54070	Freies Aktive Schule Syke	2.667	5.333	8.000
N/A	Freies Lernen Friesland e.V.	OS	27674	Freie Schule Friesland	427	853	1.280
P-0086	Freies Gymnasium Hannover gGmbH	H	65079	Freies Gymnasium Hannover	5.667	11.333	17.000
P-0115	Freundeskreis Humanistische Schule e.V.	OS	27200	Freie Humanistische Schule	2.667	5.333	8.000
P-0088	FSH Freie Schulgesellschaft Hümmling GmbH	OS	61372	Freie Realschule Hümmling	3.500	7.000	10.500
P-0080	Gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung der Freien Schule Hitzacker	LG	88122	Freie Schule Hitzacker	8.533	17.067	25.600
P-0177	Gemeinnützige Sabine Blindow-SchulGmbH	H	70038	Sabine Blindow Schulen	7.467	14.933	22.400
G-0082	Georg-August-Universität Göttingen	BS	10535	Schule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
			10536	MTA-Schule Funktionsdiagnostik	1.867	3.733	5.600
			10536	MTA-Schule Funktionsdiagnostik	1.867	3.733	5.600
			10536	MTA-Schule Funktionsdiagnostik	1.167	2.333	3.500
			10522	Hebammenschule	1.167	2.333	3.500
			10534	Schule für Logopädie	1.167	2.333	3.500
G-0065	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont	H	78230	Bildungszentrum für Gesundheitsberufe	1.867	3.733	5.600
N/A	Gesundheitseinrichtungen Hameln-Pyrmont GmbH	H	20534	SANA Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Hebammenschule	299	597	896

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0033	Gesundheitspartner Hann. Münden GmbH	BS	78180	Gesundheits- und Krankenpflegeschule	1.167	2.333	3.500
N/A	Griechisches Lyzeum	H	N/A	Griechisches Lyzeum	1.167	2.333	3.500
P-0107	Grone Schulen Niedersachsen gGmbH	LG	76028	Grone-Berufsfachschule	1.867	3.733	5.600
P-0108	Gut Spascher Sand Privatschule gGmbH	OS	5903	Schule Gut Spascher Sand	4.167	8.333	12.500
P-0109	Haus am Thie - Evang. Jugendhilfe Obernjesa e.V.	BS	90025	Schule am Thie FöS Schwpt. emo	2.667	5.333	8.000
G-0023	Heidekreis-Klinikum GmbH	LG	78410	Bildungszentrum f. Pflege	1.867	3.733	5.600
P-0130	Heilpädagogische Kinder- und Jugendheime Rotenburg e. V.	LG	93014	B-Röper-Schule	2.667	5.333	8.000
N/A	Heinz Tholema, eK	OS	40571	Rettungsschule Lifetime, Außenstelle Schortens	1.167	2.333	3.500
			40589	Rettungsschule Lifetime	299	597	896
G-0039	Helios Albert-Schweitzer-Klinik Northeim	BS	78190	HELIOS Bildungszentrum	2.158	4.317	6.475
G-0079	Helios Klinik Cuxhaven GmbH	LG	78430	HELIOS Bildungszentrum Cuxhaven	299	597	896
G-0029	Helios Kliniken Mittelweser GmbH	H	78300	der HELIOS Kliniken Mittelweser GmbH	1.867	3.733	5.600
G-0070	Helios Klinikum Gifhorn GmbH	BS	78080	HELIOS Klinikum Gifhorn GmbH	1.867	3.733	5.600
G-0030	Helios Klinikum Hildesheim GmbH	H	78290	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
			20564	MTRA-Schule Klinikum Hildesheim	299	597	896
G-0098	Helios Klinikum Salzgitter GmbH	BS	78040	Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
			10556	Hebammenschule	1.167	2.333	3.500
G-0038	HELIOS Klinikum Uelzen GmbH	LG	78400	Gesundheits-u. Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
G-0066	Helios St. Marienberg Klinik Helmstedt	BS	78130	Schule f. Gesundheits- u. Krankenpflege	1.867	3.733	5.600
P-0111	Hermann Lietz-Schule Spiekeroog gGmbH	OS	67738	GY Hermann-Lietz-Schule	2.667	5.333	8.000
P-0113	Herz-Jesu-Kloster Handrup e.V.	OS	67374	Gymnasium Leoninum	27.333	54.667	82.000

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0080	Herz-Kreislauf-Klinik Bevensen AG	LG	78440	Pflegeschule am HGZ	299	597	896
			30512	Physiotherapieschule der Diana Gruppe am HGZ	1.867	3.733	5.600
G-0031	Herzogin Elisabeth Hospital	BS	78060	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
P-0114	Hudemühlen Heimbetriebe GmbH	LG	92575	Gutshof Hudemühlen	1.667	3.333	5.000
G-0051	Hümmeling Hospital Sögel gGmbH	OS	78590	Berufsfachschule Pflege	1.167	2.333	3.500
P-0116	ibs Institut für Berufs- und Sozialpädagogik gGmbH	LG	71687	Institut für Berufs- u. Sozialpädagogik	1.867	3.733	5.600
			72266	Berufsfachschule Altenpflege	1.867	3.733	5.600
P-0118	Impuls gGmbH	H	75930	BFS Pflegeassistenz IMPULS	1.167	2.333	3.500
N/A	Dargan GmbH & Co. Sprachschulen KG	OS	N/A	Inlingua Sprachschule, OL	1.867	3.733	5.600
N/A	IBS Sprachschule GmbH	BS	N/A	Inlingua Sprachschule, BS	1.167	2.333	3.500
N/A	INN-tegrativ gGmbH	H	N/A	Berufsförderungswerk	4.480	8.960	13.440
P-0117	Institut für soziale Berufe gGmbH	OS	73283	Fachschule für Heilerziehungspflege	2.158	4.317	6.475
P-0119	Internationale Schule Hannover Region GmbH	H	5459	International School Hannover Region	12.800	25.600	38.400
N/A	Internationaler Arbeitskreis für Kunst und Kultur e.V.	H	N/A	TUT Schule für Clown, Tanz und Theater	1.167	2.333	3.500
P-0120	Ita Wegman Schule Benefeld e.V.	LG	92319	Ita Wegman Schule Benefeld	4.167	8.333	12.500
P-0122	IWK gemeinnützige GmbH	OS	71560	Institut für Aus-/ Weiterbildung i.d. Krankenpfl./ Altenpfl.	2.917	5.833	8.750
			75000	Fachschule Heilerziehungspflege	1.867	3.733	5.600
			75310	BFS Ergotherapie	1.167	2.333	3.500
			76053	Berufsfachschule Altenpflege	1.867	3.733	5.600

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
N/A	IWK-Institut für Weiterbildung in der Kranken und Altenpflege GmbH	OS	10517	IWK Braunschweig gGmbH Schule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
			40540	IWK ISchule für Physiotherapie, Delmenhorst	1.167	2.333	3.500
			40545	IWK I Schule für Physiotherapie, Osnabrück	1.167	2.333	3.500
			40550	IWK Schule für Physiotherapie, Leer	1.167	2.333	3.500
P-0124	Johannesburg GmbH	OS	73052	Berufsbildende Schule Johannesburg	2.917	5.833	8.750
			93440	Pater-Petto-Schule	3.083	6.167	9.250
P-0125	Johanneshof e. V.	OS	93877	Johannesschule - FöS für	3.083	6.167	9.250
P-0126	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Landesverband Nds/ Bremen	H	75553	Johanniter-BFS Altenpflege	1.867	3.733	5.600
			20562	Johanniter-Akademie Nds/Bremen	2.917	5.833	8.750
N/A	Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Ortsverband Oldenburg	OS	40593	Notfallsanitäterschule Weser-Ems	1.167	2.333	3.500
P-0199	Jugendhilfe Waisenstift Varel	OS	95680	Von-Aldenburg-Schule	2.667	5.333	8.000
P-0127	Kardinal-von-Galen-Haus gGmbH	OS	95886	Kardinal-von-Galen-Haus	6.400	12.800	19.200
G-0042	Klinikum Emden	OS	78470	Hans-Susemihl-Krankenhaus	1.867	3.733	5.600
P-0131	Klinikum Leer gGmbH	OS	40582	Schule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
			75887	Bildungsinstitut Gesundheit	2.158	4.317	6.475
			75887	Berufsfachschule Pflegeassistenten	1.867	3.733	5.600
G-0043	Klinikum Oldenburg AöR	OS	78510	Gesundheits- u. Krankenpflegeschule	3.267	6.533	9.800
			40559	Hebammenschule	299	597	896
			40569	MTA-Schule	3.033	6.067	9.100
N/A	Klinikum Osnabrück GmbH (HBR 18565)	OS	40570	MTLA-/MTRA-Ausbildung	3.033	6.067	9.100

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
N/A	Klinikum Osnabrück GmbH- Hebammen	OS	40592	Die Akademie des Klinikums Osnabrück - Hebammenausbildung	1.167	2.333	3.500
G-0069	Klinikum Peine gGmbH	BS	78140	Schule für Gesundheits- u. Krankenpflege	1.867	3.733	5.600
N/A	Klinikum Region Hannover GmbH	H	20544	KRH Akademie HR Ausbildung und fachliche Weiterbildung KRH Akademie HR Ausbildung und fachliche Weiterbildung - Hebammen	1.167	2.333	3.500
			20551		1.867	3.733	5.600
G-0040	Klinikum Wilhelmshaven gGmbH	OS	78580	Kinder- u. Krankenpflegeschule	2.158	4.317	6.475
G-0063	Klinikum Wolfsburg	BS	78020	Pflegeschule Klinikum Wolfsburg	2.450	4.900	7.350
G-0062	Klinikverbund Landkreis Diepholz gGmbH	H	78320	Pflegeschule im Pflege- Kompetenz-Zentrum	1.867	3.733	5.600
N/A	KOMM.AKADEMIE GmbH	OS	N/A	Akademie f. Kommunikation, Medien u. Management	1.167	2.333	3.500
P-0077	Kongregation der Franziskanerinnen Thuine e.V.	OS	36973	Antoniuschule-HRS	5.667	11.333	17.000
			37618	Marienschule Haupt- u. Realschule	8.533	17.067	25.600
			72758	Franz-von-Assisi- Schule	4.480	8.960	13.440
			73064	Berufsbildende Schulen Thuine	2.917	5.833	8.750
G-0036	Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH	LG	78330	Krankenhaus Buchholz und Winsen gGmbH	1.867	3.733	5.600
G-0101	Krankenhaus Ludmillenstift	OS	78480	Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
			40548	Schulungszentrum - Schule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
G-0037	Kreiskrankenhaus Osterholz	LG	78390	Gesundheitsschule	2.158	4.317	6.475

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
N/A	Kreiswirtschaftsbetriebe des Landkreises Goslar	BS	10031	Notfallmedizinisches Ausbildungszentrum der KWB	1.167	2.333	3.500
P-0133	Kult-Ur-Dorf e.V.	LG	16159	Neue-Auetal-Schule Lüder	1.667	3.333	5.000
P-0149	Landerziehungsheim Marienau e.V.	LG	66631	Schule Marienau	5.667	11.333	17.000
N/A	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Feuerwehr	H	20036	Berufsfachschule für Notfallsanitäter der Feuerwehr Hannover	1.167	2.333	3.500
Ö-0002	Landessozialamt	H	90372	Landesbildungszentrum für Blinde, H	1.167	2.333	3.500
			91790	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, HI	1.867	3.733	5.600
			93385	Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte, OS	1.867	3.733	5.600
N/A	Lebendig Lernen e.V.	OS	19318	Freie Montessori-Grundschule Osnabrück	427	853	1.280
P-0136	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Niedersachsen e.V.	H	70427	FS Akademie Reha-Berufe	1.867	3.733	5.600
			72965	FS Heilerz.Pfl.,Hi-Sorsum	1.867	3.733	5.600
			74834	FS Heilerz.Pflege,Wildesh	1.867	3.733	5.600
P-0137	Leinerstift e. V.	OS	94006	Johann-Heinrich-Leiner-Schule	3.083	6.167	9.250
P-0140	Lern- und Förderzentrum am Deich e.V.	OS	94110	Schule am Deich	2.667	5.333	8.000
P-0138	LernArt gUG (haftungsbeschränkt)	LG	35567	GS Freie Schule Oberndorf	427	853	1.280
			35592	OBS Freie Schule Oberndorf	1.667	3.333	5.000
P-0139	Lernräume e.V.	LG	18272	GS Freie Schule	1.667	3.333	5.000
			43229	OBS Freie Schule	427	853	1.280
P-0141	Liebfrauenschule Vechta gemeinnützige GmbH	OS	68871	Liebfrauenschule Vechta	14.933	29.867	44.800
P-0142	Lobetalarbeit e. V. Celle	LG	71730	Ausbildungsstätten der Lobetalarbeit e.V	3.967	7.933	11.900

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
N/A	LSN Loges-Schule gGmbH	OS	40547	LSN Loges-Schule (staatl. anerk. Lehranstalt für Physiotherapie)	1.867	3.733	5.600
P-0143	Ludwig Fresenius Schulen gGmbH	H	72588	BFS Berufe m.Zukunft, DEL	2.450	4.900	7.350
			72667	BFS Ludw.Fresenius OS	1.867	3.733	5.600
			74342	BFS Berufe mit Zukunft OL	3.967	7.933	11.900
			75024	BFS Ergotherapie,Leer	3.967	7.933	11.900
			75279	BFS Ergotherapie IFBE,WOB	1.867	3.733	5.600
			40508	Ludwig Fresenius Schulen gem. GmbH (BBS gem. § 1 NSchGesG)	1.867	3.733	5.600
			75693	BFS Ludw.Fresenius Melle	1.867	3.733	5.600
			76089	BFS Altenpflege IFBA, CE	1.867	3.733	5.600
N/A	Ludwig Fresenius Schulen GmbH	H	10513	Ludwig Fresenius Schulen GmbH WOB	1.867	3.733	5.600
			20563	Ludwig Fresenius Schulen GmbH Weyhe	1.867	3.733	5.600
			40542	Ludwig Fresenius Schulen GmbH OL	2.158	4.317	6.475
			40544	Ludwig Fresenius Schulen GmbH OS	2.158	4.317	6.475
			40549	Ludwig Fresenius Schulen GmbH Leer	1.867	3.733	5.600
P-0144	Ludwig Fresenius Schulen Hannover gGmbH	H	70609	BbSL.Fresenius, Hannover	2.450	4.900	7.350
			70907	FS L.Fresenius Stadthagen	4.480	8.960	13.440
			75218	FS L.Fresenius, Hannover	3.267	6.533	9.800
P-0145	Ludwig Fresenius Schulen Schaumburg gGmbH	LG	75176	Ludwig Fresenius Schulen Schaumburg	1.167	2.333	3.500
N/A	Ludwig Fresenius Schulen TLH GmbH	H	20506	Ludwig Fresenius Schulen TLH GmbH	1.167	2.333	3.500
			20527	Ludwig Fresenius Schulen TLH GmbH	1.867	3.733	5.600

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0146	Malteser Hilfsdienst gGmbH	BS	71274	BFS Altenpfl.Malteser,Dud	1.867	3.733	5.600
			N/A	Malteser Hilfsdienst, Duderstadt	1.867	3.733	5.600
P-0147	Malteser Hilfsdienst gGmbH	OS	N/A	Altenpflegehilfeschule - Neuenk.Vörde	1.867	3.733	5.600
			75486	Altenpflegehilfeschule Neuenk.-Vörden	1.867	3.733	5.600
			40597	Malteser Schulungszentrum Nellinghof	2.158	4.317	6.475
P-0148	Mansfeld-Löbbecke-Stiftung von 1833	BS	94833	Amalie-Löbbecke- Schule	1.667	3.333	5.000
			95023	Dr. David Mansfeld- Schule	2.667	5.333	8.000
P-0150	Marien Hospital Papenburg Aschendorf gGmbH	OS	73386	BFS f. Altenpflege	1.867	3.733	5.600
G-0035	Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen	OS	78120	Gesundheits- und Krankenpflegeschule	1.167	2.333	3.500
P-0152	mebino Berufsfachschule Altenpflege gGmbH	H	75644	mebino	2.450	4.900	7.350
P-0153	medi terra - Gesellschaft für soziale Einrichtungen gGmbH	H					
			73635 N/A	BFS Altenpfl. medi terra	1.867 299	3.733 597	5.600 896
N/A	Medischulen gGmbH	BS	10518	Schule für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
G-0081	Medizinische Hochschule Hannover	H	78260	Bildungsakademie Pflegeschule	3.967	7.933	11.900
			20004	Schule für Diätassistenten	1.167	2.333	3.500
			20030	Logopädischeschule OE 9566	1.167	2.333	3.500
			20032	Schule f. Med.-techn. Ass. - Laboratorium -	2.450	4.900	7.350
			20032	Schule f. Med.-techn. Ass. - Radiologie -	1.867	3.733	5.600
N/A	MeRz Theater - Bühne und Schule für Eurythmische Kunst Hannover	H	N/A	Berufsfachschule für Eurythmische Kunst	299	597	896
P-0155	Montessori Bildungshaus Hannover gGmbH	H	80524	Montessori Bildungshaus Hannover	10.667	21.333	32.000

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0159	Montessori Projekt Wedemark e. V.	H	5101	Montessori Wedemark	2.667	5.333	8.000
P-0157	Montessori Rotenburg e. V.	LG	17723	Montessori- Grundschule Rotenburg	1.667	3.333	5.000
P-0154	Montessori Zentrum Celle e.V.	LG	7912	Montessori Schule Celle	2.667	5.333	8.000
P-0156	Montessori-Verein Lüneburg e. V.	LG	13626	Montessori- Grundschule Lüneburg	2.667	5.333	8.000
P-0158	Montessori-Walsrode e.V.	LG	27339	Montessori- Grundschule Walsrode	1.667	3.333	5.000
N/A	Music College Hannover	H	N/A	Berufsfachschule Musik	1.167	2.333	3.500
P-0211	Natürliche Neugier e.V.	H	8242	Freiwind-Schule - freie Schule Mardorf	427	853	1.280
P-0160	Neue Schule Wolfsburg gGmbH	BS	80184	Neue Schule Wolfsburg	21.333	42.667	64.000
G-0060	Niels Stensen Bildungszentrum	OS	78640	Niels Stensen Bildungszentrum f. Gesundheitsb.	3.967	7.933	11.900
P-0161	Niels-Stensen-Kliniken GmbH	OS	73155	Bildungszentr.St.Hildeg .	1.867	3.733	5.600
N/A	Norddeutsche Akademie f. Marketing u. Kommunikation	H	N/A	Werbefachschule Niedersachsen	1.167	2.333	3.500
G-0020	Oldenburgische Schwesternschaft	OS	78560	Gesundh.- /Krankenpflegesch. Oldenb. Schw	1.867	3.733	5.600

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0162	Oskar Kämmer Schule gemeinnützige Bildungsgesellschaft mbH	BS	7018	GS Kämmer International Bilingual School	7.467	14.933	22.400
			61098	Realschule LebenLernen	3.083	6.167	9.250
			72503	BFS Altenpfl. OKS,Gifhorn	1.867	3.733	5.600
			30528	Schulzentrum Gyhum, Schule für Physiotherapie	1.167	2.333	3.500
			73830	BFS Altenpfl.,Schlade	1.167	2.333	3.500
			73866	Oskar Kämmer Schule Braunschweig	3.967	7.933	11.900
			74275	BFS OKS Sozialass, Peine	1.867	3.733	5.600
			75711	BFS Kosmetik OKS,WOB	299	597	896
			76120	BFS OKS Sozialass, H	1.867	3.733	5.600
N/A	Oskar-Kämmer-Schule, BS Jasperallee			4.480	8.960	13.440	
G-0061	OsteMed Kliniken und Pflege GmbH	LG	78420	Krankenpflegeschule	1.867	3.733	5.600
P-0165	Paritätische Lebenshilfe Schaumburg-Weserbergland GmbH	H	70920	FS Heilerziehungspflege und Heilpädagogik	2.158	4.317	6.475
P-0164	Paritätischer Cuxhaven	LG	71493	Paritätische Berufsfachschule für	1.867	3.733	5.600
N/A	Peronnik e.V.	LG	92435	Selma-Lagerlöf-Schule	427	853	1.280
P-0166	Pestalozzi-Stiftung Burgwedel	H	70713	Pestalozzi-Seminar	3.967	7.933	11.900
			90888	Pestalozzi-Schule Walsrode	1.667	3.333	5.000
			91042	FÖS d.Pestalozzistiftung	2.667	5.333	8.000
			92204	Celler Evangelische Schule	2.667	5.333	8.000
P-0168	Pflegecampus Hannover	H	76132	BFS Pflegecampus Hannover	3.267	6.533	9.800
P-0169	PflegeFachSchule Hannover gGmbH	H	75784	PFSH Berufsfachschule Altenpflege	3.967	7.933	11.900

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0099	Pius Hospital Oldenburg	OS	40506	Staatl. anerkannte Massageschule am Pius-Hospital Oldenburg	299	597	896
			78530	Schule für Pflegefachberufe am Pius-Hospital Oldenburg	2.917	5.833	8.750
P-0171	Privatschulen von Platen GmbH	LG	66503	Gymnasium Lüneburger Heide	7.467	14.933	22.400
N/A	Professional Beauty School Lüneburg	LG	N/A	Professional Beauty School Lüneburg	1.167	2.333	3.500
G-0122	Professor-Grewe-Schule gemeinnützige Gesellschaft für Physiotherapie mbH	OS	40551	Prof. Grewe Schule Lehranstalt für Physiotherapie	1.867	3.733	5.600
P-0170	Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V.	BS	91613	Schule an den Gleichen	2.667	5.333	8.000
G-0056	Psychiatrische Klinik Lüneburg gGmbH	LG	78380	Lüneburg gGmbH	1.867	3.733	5.600
P-0172	Rahmengerber und Perlentaucher e.V.	H	30946	Freie Schule Weserbergland	2.667	5.333	8.000
P-0173	Raum für natürliches Lernen e.V.	OS	24442	Grundschule Freie Schule Ostfriesland	1.667	3.333	5.000
P-0174	Remenhof gGmbH	BS	94493	Remenhof-Schule	1.667	3.333	5.000
P-0175	ROCARE GmbH	OS	21209	ROSEN Bilinguale Grundschule	1.667	3.333	5.000
P-0176	Rotenburger Werke der Inneren Mission gGmbH	LG	74652	Berufsbildende Schulen der Rotenburger Werke	3.267	6.533	9.800
			93026	Lindenschule	3.500	7.000	10.500
P-0087	Rudolf-Steiner-Schulverein e.V.	LG	88018	Rudolf-Steiner-Schule Ottersberg	9.600	19.200	28.800
G-0067	Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	OS	78490	der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	1.867	3.733	5.600
P-0206	Schule für Pflegeberufe St. Franziskus (Schwester Euthymia Stiftung)	OS	74639	Kath. Bildungszentrum f. Pflegeberufe i. Lkr. Cloppenburg	2.158	4.317	6.475
			78450	St. Franziskus	3.967	7.933	11.900
P-0178	Schulen Rahn gGmbH	H	61402	Realschule Rahn	3.500	7.000	10.500
			70804	FOS Dr. Paul Rahn	3.267	6.533	9.800
P-0134	Schulen Dr. Kurt Blindow Bückeburg GmbH & Co KG	H	70853	Schulen Dr. Kurt Blindow	4.480	8.960	13.440
P-0061	Schulgenossenschaft Eichenschule EG	LG	66928	Eichenschule	22.333	44.667	67.000

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0027	Schulstiftung im Bistum Osnabrück	OS	6282	Drei-Religionen-Schule	4.167	8.333	12.500
			36547	Michaelschule - Oberschule	14.933	29.867	44.800
			37205	Johannesschule Oberschule	13.867	27.733	41.600
			42894	Domschule - Oberschule-	19.200	38.400	57.600
			43540	Thomas-Morus-Schule - Oberschule	12.800	25.600	38.400
			43655	Marienschule Lingen - Oberschule	13.867	27.733	41.600
			66199	Hildegard-von-Bingen	17.067	34.133	51.200
			67222	Angelaschule	22.333	44.667	67.000
			67234	Ursulaschule	25.333	50.667	76.000
			67271	Mariengymnasium Papenburg	17.067	34.133	51.200
			67325	Missionsgymnasium St. Antonius	17.067	34.133	51.200
			67428	Franziskusgymnasium	24.333	48.667	73.000
			67477	Gymnasium Marianum Meppen	26.333	52.667	79.000
			73039	Fachschule St. Franziskus	4.480	8.960	13.440
			73143	Marienhauschule Meppen	10.453	20.907	31.360
73222	Berufsbildende Schulen im Marienheim	5.973	11.947	17.920			
P-0184	Schulstiftung St. Benedikt	OS	45524	Paulus-Schule - Oberschule	9.600	19.200	28.800
			45998	Ludgerus-Schule - Katholische	11.733	23.467	35.200
			48628	Franziskusschule Wilhelmshaven	7.467	14.933	22.400
			49104	Marienschule - Oberschule	12.800	25.600	38.400
			68482	Liebfrauenschule Oldenburg	17.067	34.133	51.200
			68548	Cäcilienchule	14.933	29.867	44.800
			68640	Liebfrauenschule Cloppenburg	20.267	40.533	60.800
P-0029	Schulverein Burgberg- Gymnasium e.V.	BS	68147	Burgberg-Gymnasium Bad Harzburg	4.667	9.333	14.000
P-0082	Schulverein Freie Schule Lindenstraße Osterholz- Scharmbeck e. V	LG	27157	Freie Waldorfschule Lindenstraße	4.667	9.333	14.000

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0092	Schulverein Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen e.V.	H	88183	Freie Waldorfschule Bruchhausen-Vilsen	2.667	5.333	8.000
P-0094	Schulverein Freie Waldorfschule Cuxhaven e. V.	LG	88158	Freie Waldorfschule Cuxhaven	4.167	8.333	12.500
P-0123	Schulverein Jade-Gymnasium e.V.	OS	68913	Jade-Gymnasium	12.800	25.600	38.400
P-0163	Schulverein Waldheimschule Pädagogium Bad Sachsa Kulenkampffstiftung e.V.	BS	66242	Gymnasium Pädagogium Bad Sachsa	8.533	17.067	25.600
P-0200	Schulverein Waldschule Hagen e.V.	LG	67088	Waldschule Hagen-Beverstedt	19.200	38.400	57.600
P-0179	Schulzentrum Gyhum gGmbH	LG	71936	Altenpflege- und Ergotherapieschule	1.167	2.333	3.500
P-0180	Selbstbestimmt Lernen e. V.	H	9192	Freie Schule Mittelweser	2.667	5.333	8.000
P-0181	Sozialdienst katholischer Frauen, Zentrale e. V.	BS	91649	Schule Am Rohns	1.667	3.333	5.000
P-0182	Sozialpädagogikschule Nienburg GmbH	H	70774	Sozialpädagogikschule Nienburg	5.227	10.453	15.680
N/A	Sprachschule Eilert	OS	N/A	Sprachschule Eilert	1.167	2.333	3.500
P-0183	SRH Fachschulen GmbH	OS	72904	Berufsfachschule für Ergotherapie	1.867	3.733	5.600
P-0185	St. Bernward Krankenhaus GmbH	H	20510	Hebammenschule am St. Bernward Krankenhaus GmbH BFS	1.167	2.333	3.500
			71353	S. Bernward, Hildesheim	1.867	3.733	5.600
G-0025	St. Johannes-Hospital	OS	78600	St. Johannes-Hospital	1.867	3.733	5.600
P-0188	St. Vitus-Werk GmbH	OS	93713	Helen-Keller-Schule	3.500	7.000	10.500
P-0210	Stader Privatschule Gemeinnützige Schulgesellschaft mbH,	LG	62029	Realschule ProMint Stade	1.667	3.333	5.000
			72515	Stader Privatschule	2.450	4.900	7.350
N/A	Stadt Göttingen	BS	10032	Rettungsdienst-schule BF Göttingen	1.867	3.733	5.600
			10033	Rettungsdienst-schule BF Göttingen, Außenstelle BS	1.167	2.333	3.500
N/A	Stadt Oldenburg	OS	40001	Notfallsanitäterschule der Stadt Oldenburg	1.167	2.333	3.500

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0090	Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH Bildungszentrum Schule für Gesundheits- u. Pflegeberufe	BS	78010	Schule Gesundh.-u. Pflegeberufe	3.267	6.533	9.800
			10521	Städt. Klinikum Braunschweig Hebammenschule	1.167	2.333	3.500
			10553	Städt. Klinikum Braunschweig gGmbH Notfallsanitäterschule	1.167	2.333	3.500
G-0071	Städt. Klinikum Lüneburg gGmbH	LG	78370	Städt. Klinikum Lüneburg gGmbH	2.158	4.317	6.475
G-0054	Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH	BS	78160	Städtisches Klinikum Wolfenbüttel gGmbH	1.867	3.733	5.600
G-0072	Stadtkrankenhaus Delmenhorst GmbH	OS	78460	Josef-Hospital Delmenhorst	1.867	3.733	5.600
P-0189	Stephansstift Bildung und Ausbildung gGmbH	H	74226	Diakonie-Kolleg Wolfenbüttel	5.973	11.947	17.920
			75437	Diakonie-Kolleg Hannover	11.947	23.893	35.840
			76119	Diakonie-Kolleg Wolfsburg	2.917	5.833	8.750
			20507	Schule für Logopädie Stephansstift	1.167	2.333	3.500
P-0190	Stephansstift Förderschulen gGmbH	H	90438	Ludolf-Wilhelm-Fricke-Schule	7.467	14.933	22.400
			93233	Rischborn-Schule	2.667	5.333	8.000
			94778	Evangelische Schule Oberharz	1.667	3.333	5.000
P-0045	Stiftung Bethel - Diakonie Freistatt Schulverbund Freistatt	H	70506	Comenius-Schule	1.867	3.733	5.600
			90530	Janusz-Korczak-Schule	3.500	7.000	10.500
			93099	Schulverbund Freistatt	2.667	5.333	8.000
			95795	Janusz-Korczak-Schule Vechta	2.667	5.333	8.000
			97998	Janusz-Korczak-Schule Ahlhorn	2.667	5.333	8.000

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
G-0068	Stiftung Hannoversche Kinderheilstalt	H	78270	Schule für Gesundheits u. Kinderkrankenpflege	1.867	3.733	5.600
P-0128	Stiftung Katholische Behindertenhilfe im Bistum Hildesheim	H	92484	St.-Franziskus-Schule	2.667	5.333	8.000
P-0129	Stiftung Katholische Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim	H	91698	St. Ansgar Schule	3.500	7.000	10.500
P-0050	Stiftung Katholische Schule in der Diözese Hildesheim	H	65298 66060	St.-Ursula-Schule Marienschule	21.333 19.200	42.667 38.400	64.000 57.600
P-0135	Stiftung Landschulheim am Solling	H	66102	Stiftung Landschulheim am Solling	6.400	12.800	19.200
P-0187	Stiftung St. Vincenzhaus	OS	95576	St. Vincenzhaus	4.667	9.333	14.000
N/A	Stiftung Tierärztliche Hochschule	H	20545	Lehranstalt für Vet.- med.-techn. Ass. Stiftung Tierärztliche Hochschule	1.867	3.733	5.600
P-0193	Stiftung Waldheim	LG	93038	Helene-Grulke-Schule	2.667	5.333	8.000
P-0194	Synodalverband Südliches Ostfriesland	OS	75796	Berufsbildende Schulen des Synodalverbandes	1.167	2.333	3.500
P-0195	TEUTLOFF Technische Akademie gGmbH	BS	73799 76090	TEUTLOFF Technische Akademie TEUTLOFF Private Fachschule Technik	6.720 2.917	13.440 5.833	20.160 8.750
P-0076	Trägerverein der Freien Evangelischen Schule in Hannover e.V.	H	5071	Freie evangelische Schule Hannover	11.733	23.467	35.200
P-0110	Trägerverein Heinrich-Albertz-Schule e.V.	BS	5770	Heinrich-Albertz-Schule	1.667	3.333	5.000
P-0196	Trägerverein Unabhängige Schule Göttingen e.V.	BS	10376	Freie Schule Gleichen	1.667	3.333	5.000
G-0082	Universitätsmedizin Göttingen Georg-August-Universität, Bildungsakademie - Kranken- u. Kinderkrankenpflegeschule	BS	78030	Kranken- u. Kinderkrankenpflegeschule	3.967	7.933	11.900
P-0022	Verein Berufsfachschule für Ergotherapie e. V.	LG	72187	Berufsfachschule für Ergotherapie	1.867	3.733	5.600
P-0025	Verein Bildung, Leben und Natur e. V.	BS	24764	Freie Schule Bredelem	427	853	1.280
P-0063	Verein Entfaltungsräume e.V.	LG	14801	Demokratische Schule Heureka	2.093	4.187	6.280

Träger-nr.	Trägername	RLSB	Schul-nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0102	Verein für ein freies Schulwesen Waldorfschulverein Oldenburg und Umgebung e. v.	OS	88043	Freie Waldorfschule Oldenburg	11.733	23.467	35.200
P-0070	Verein für Evangelische Schulerziehung in Ostfriesland e.V.	OS	24004	Freie Christliche Schule Ostfriesland	26.333	52.667	79.000
P-0197	Verein für Integration und Bildung e. V.	H	66370	Leinetal Gymnasium und Realschule	6.400	12.800	19.200
N/A	Verein für Lebendiges Lernen e. V.	H	9544	Freie Schule Schaumburg	427	853	1.280
G-0129	Verein zur Förderung der Bundesfachschule für Orthopädie-Schuhtechnik e.V.	H	20552/ 20560	Podologie-Schule Hannover	1.167	2.333	3.500
P-0090	Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Benefeld e.V.	LG	66448	Freie Waldorfschule Benefeld	7.467	14.933	22.400
P-0097	Verein zur Förderung der Freien Waldorfschule Hannover-Maschsee e.V.	H	88006	Freie Waldorfschule Hannover-Maschsee	18.133	36.267	54.400
P-0089	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Aurich e.V.	OS	88195	Freie Waldorfschule Ostfriesland	4.167	8.333	12.500
P-0104	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik in Stade e.V.	LG	88110	Freie Waldorfschule Stade	6.400	12.800	19.200
P-0100	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Lüneburg e.V.	LG	88092	Rudolf-Steiner-Schule Lüneburg	10.667	21.333	32.000
P-0101	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Nordheide e. V.	LG	88080	Rudolf-Steiner-Schule Nordheide	9.600	19.200	28.800
P-0093	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Buxtehude und Umgebung e.V.	LG	88171	Freie Waldorfschule Apensen	5.667	11.333	17.000
G-0064	Verein zur Förderung von Gesundheitsberufen	BS	78050	Pflegeschulzentrum Goslar	2.450	4.900	7.350
N/A	VHS Lilienthal-Grasberg-Ritterhude	LG	N/A	Fachschule Sozialwirt	299	597	896
P-0198	Völker-Schule gemeinnütziger Schulverein e.V.	OS	72722	BFS Völker	7.467	14.933	22.400
			40543	Völker-Schule Osnabrück	1.867	3.733	5.600
P-0099	Waldorfschulverein Hildesheim e.V.	H	88079	Freie Waldorfschule Hildesheim	7.467	14.933	22.400
P-0201	WBS TRAINING SCHULEN gGmbH	OS	75838	WBS Training Schulen	2.158	4.317	6.475

Träger- nr.	Trägername	RLSB	Schul- nr.	Schulname	Förderung im HHJ 21	Förderung im HHJ 22	max. Förderung in EUR
P-0202	Werkstatt-Schule e. V.	H	40125	HS Werk-statt-Schule e.V.	2.667	5.333	8.000
			73210	BS Werk-statt-Schule	2.158	4.317	6.475
P-0203	Werkstatt-Schule Northeim e. V.	BS	90359	Schule am Wieter	2.667	5.333	8.000
P-0204	Wichern-Schule gGmbH	OS	95710	Fös-ES Wichernstift	2.667	5.333	8.000
P-0028	Wirtschaftsschule Buhmann gGmbH	H	71316	Buhmann-Schule Hildesheim	3.267	6.533	9.800
P-0060	Zentrum für heilpädagogische Lern- und Erziehungshilfe e.V.	OS	93506	Eibenhorstschule	2.667	5.333	8.000

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten
und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren
(RL ÜBS)**

Erl. d. MK v. 1. 12. 2021 — 45-87 200/6-5 —

— VORIS 22420 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sowie für die Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu Kompetenzzentren, einschließlich der Entwicklung von Leitprojekten, Transferstrategien und Qualifizierungskonzepten durch Kompetenzzentren.

Soweit die der Förderung nach dieser Richtlinie zugrundeliegenden Maßnahmen nicht im Rahmen des staatlichen Ausbildungsauftrags durchgeführt werden, wird die Förderung nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) — gewährt.

Ziel dieser Förderung ist es, eine adäquate Infrastruktur der ÜBS durch Modernisierung und/oder Umstrukturierung zu gewährleisten und dadurch an die veränderten bildungspolitischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Vorrangiges Ziel dieser Förderung ist, die überbetriebliche Berufsausbildung für Personen in betrieblichen Ausbildungsverhältnissen zu stärken. Unterstützt wird auch die multifunktionale Nutzung der ÜBS für Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung.

Kompetenzzentren bieten neben ihren bisherigen Aufgaben als ÜBS Information und Beratung an und verbinden dies mit ihrem Bildungsauftrag. Sie greifen die betrieblichen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen auf, generieren innovationsfördernde und problemlösende Qualifizierungsleistungen und setzen diese betriebsnah um. Sie müssen aufeinander abgestimmte Schwerpunkte bilden und sich mit Kooperationspartnern wissensbasiert vernetzen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

- 2.1.1 die Modernisierung und/oder Umstrukturierung von ÜBS,
- 2.1.2 die Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren,
- 2.1.3 die Entwicklung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten der ÜBS als Kompetenzzentren für die berufliche Aus- und Fortbildung.

2.2 Die Umstrukturierung bestehender ÜBS umfasst insbesondere die fachliche Neuausrichtung und die örtliche Konzentration von ÜBS-Berufsbildungskapazitäten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger von Berufsbildungsstätten im Bereich Handwerk, Landwirtschaft oder Stufenausbildung Bau sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden können Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ergänzende überbetriebliche Berufsbildung an Personen in betrieblichen Ausbildungs- und/oder Beschäftigungsverhältnissen (Meistervorbereitung, Fort- und Weiterbil-

dung) nach dem BBiG oder der Handwerksordnung vermittelt wird.

Zuwendungen für die Modernisierung bestehender ÜBS oder zur Weiterentwicklung von ÜBS zu Kompetenzzentren können nur bewilligt werden, wenn die Bildungsstätte überwiegend, d. h. zu mehr als 50 % ihrer Kapazität, für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Modernisierung oder Umstrukturierung bestehender ÜBS soll nur gefördert werden, wenn das Vorhaben überwiegend für die ergänzende überbetriebliche Berufsbildung genutzt wird. Die Auslastungszahlen werden durch einen unabhängigen Gutachter festgestellt.

Träger von Berufsbildungsstätten, in denen ausschließlich oder überwiegend außerbetriebliche Berufsausbildung durchgeführt wird oder die überwiegend dem Zweck eines einzelnen Unternehmens dienen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Sitz der Berufsbildungsstätte muss sich in Niedersachsen befinden.

4.2 Bei der Antragstellung ist vom Antragsteller Folgendes nachzuweisen:

- 4.2.1 die wirtschaftlich angemessene Auslastung der Bildungsstätte,
- 4.2.2 die Eignung des Antragstellers und ggf. seiner Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts,
- 4.2.3 die Ausrichtung des Projekts am Bedarf der Betriebe und der zukünftig am Arbeitsmarkt benötigten Qualifikationen,
- 4.2.4 die Angemessenheit und Notwendigkeit der Ausgaben,
- 4.2.5 die Sicherung der Gesamtfinanzierung und
- 4.2.6 die Einhaltung des allgemeinen Diskriminierungsverbots, insbesondere die Gewährung des barrierefreien Zugangs.

4.3 Die Eigenbeteiligung des Antragstellers muss mindestens 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen, in strukturschwachen Regionen, die durch den jeweils geltenden Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegt sind, mindestens 10 %.

Als Eigenbeteiligung gelten Eigenmittel (liquides Eigenkapital — das Eigenkapital muss nicht kapitaldienstfrei aufgebracht werden).

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er die Finanzierung der Folgekosten nach Ende der Förderung sicherstellen kann.

Der Antragsteller muss über eine eigene Finanzplanung und Kostenrechnung verfügen (vgl. Nummer 3.3.1 VV zu § 44 LHO [VV-Gk]).

Die Kosten der ÜBS oder der ÜBS als Kompetenzzentrum und des geförderten Vorhabens müssen eindeutig von sonstigen bei dem jeweiligen Träger entstehenden Kosten abgegrenzt sein.

Zur Prüfung der Angemessenheit der Höhe der Eigenbeteiligung und der Sicherung der Finanzierung der Folgekosten hat der Antragsteller seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Bewilligungsstelle offen zu legen.

4.4 Die Förderung nach Nummer 2.1.1 wird im Rahmen eines Scoring-Modells — **Anlage 1** — nach den dort aufgeführten Qualitätskriterien bewertet.

4.5 Die Förderung nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 wird zusätzlich im Rahmen eines Scoring-Modells — **Anlage 2** — nach den dort aufgeführten Qualitätskriterien bewertet.

4.6 Die Gewichtung der Qualitätskriterien nach den Nummern 4.4 und 4.5 (Scoring-Modelle) erfolgt gemäß den Anlagen 1 und 2 dieser Richtlinie. Die Auswahl der Projekte erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage der Investitionsliste im Einvernehmen mit den jeweiligen Bewilligungsgebern unter Berücksichtigung der regionalen Förderprioritäten des Landes.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Landesseitig wird grundsätzlich von einer anteiligen Bundesförderung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung oder durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgegangen.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen, die der Schaffung, Modernisierung, Umstrukturierung oder Ausstattung notwendiger, funktionstüchtiger Werkstatträume, Unterrichtsräume, Verwaltungsräume und sonstiger direkt der Aus-, Fort- und Weiterbildung zuzurechnenden Räumlichkeiten dienen. Vorrangig gefördert werden Investitionen, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung, d. h. dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten, dienen. Nur mittelbar der Aufgabenerfüllung dienende Investitionen (z. B. Internate) können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der ÜBS erforderlich sind und keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten bestehen.

Gefördert werden Investitionen zur Schaffung von Kapazitäten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe. Weitere Schwerpunkte können gebildet werden, um nach entsprechendem Bedarf gezielt bestimmte Bereiche abzudecken (z. B. Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechniken, Multimedia).

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für

- Maßnahmen der Bauunterhaltung und Instandsetzungen,
- Verwaltungstätigkeit (ausgenommen Projektsteuerung),
- Finanzierung,
- Verbrauchsmittel und laufende Betriebskosten,
- Unterrichtsmaterial,
- Umzug.

5.4 Zusätzlich können Personal- und Sachausgaben gefördert werden, jedoch nur, soweit sie dem Auf- und/oder Ausbau eines Kompetenzzentrums oder der Durchführung eines Leitprojektes dienen. Die Förderung von hinreichend qualifiziertem Personal ist möglich für zusätzliches oder freigestelltes Personal, für das eine Nachbesetzung erfolgt, und dessen Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

Grundlage zur Berechnung der Personalausgaben sind die Durchschnittssätze für die Veranschlagung der Personalausgaben, wie sie vom MF ausgegeben werden. Die Pauschalsätze legen Obergrenzen für die Personalausgabenförderung fest.

Sachausgaben, die dem allgemeinen Geschäftsbedarf zuzuordnen sind, sind zu einem Pauschalsatz von 10 % der notwendigen Personalausgaben zuwendungsfähig. Ausgaben für Reisen sind nach Maßgabe des BRKG zuwendungsfähig.

Honorar- und Sachausgaben für Auftragsvergaben an Dritte im Rahmen von Leistungen für das Kompetenzprojekt, die vom Antragsteller nicht selbst erbracht werden können, sind in begründeten Fällen förderfähig.

5.5 Die Weiterentwicklung einer ÜBS zu einem Kompetenzzentrum (Aufbauphase) kann durch die Zuschussung von Personal- und Sachausgaben für längstens vier Jahre gefördert werden.

5.6 Im Rahmen eines weiteren Antragsverfahrens können nach Abschluss der Aufbauphase und erfolgreichen Evaluation Personal- und Sachausgaben zur Entwicklung von Leitprojekten im Bereich der beruflichen Bildung für bis zu drei weitere Jahre bezuschusst werden. Diese Entwicklungsarbeiten müssen im Zusammenhang mit dem fachlichen Schwerpunkt des Kompetenzzentrums stehen und Neuheitscharakter haben.

5.7 Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von weniger als 50 000 EUR sind grundsätzlich nicht förderfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen des Landes Niedersachsen oder von diesem beauftragten Stellen zuzulassen. Ergänzend ist der LRH berechtigt, nach § 91 LHO bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre, für andere bauliche Maßnahmen mindestens 10 Jahre, für Ausstattungsgegenstände 5 Jahre. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen. Die Änderung der Zweckbindungsfrist geschieht im Einvernehmen der jeweiligen Bewilligungsgeber.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen oder vorgeschrieben worden sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Erstattungsverfahren. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens drei Monaten liegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1905

Anlage 1

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Bei der Bewertung der Anträge gemäß der Nummer 4.4 sind die nachstehenden Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl	Projekt-Punktzahl
Die angestrebte Auslastung (in %) der ÜBS lt. eines unabhängigen Gutachtens (0,5 Punkte pro aufgerundetem Prozentpunkt)		50	
– Überbetriebliche Ausbildung	%		
– Berufsorientierung	%		
– Fort- und Weiterbildung	%		
Summe			
Die Investition dient:		30	
– der Vermittlung von Ausbildungsinhalten für neue und neu geordnete Ausbildungsberufe	1–10		
– dem Vorhalten von Ausbildungskapazitäten	1–10		
– der Modernisierung notwendiger, funktionsfähiger			
– Werkstatträume	5		
– Theorie- und Unterrichtsräume	5		
Summe			
Umwelt		10	
– Belange des Klimaschutzes	1–5		
– Belange des Immissions-schutzes	1–5		

Summe			
Nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit		10	
– Positive Stellungnahme des Schulträgers	4		
– Berücksichtigung des „Gender Mainstreaming“ bzw. der Chancengleichheit	1–3		
– Barrierefreiheit des Projektes	1–3		
Summe			
Maximal Punktzahl/ Projektpunktzahl		100	

Antragsstichtage — keine,
Bearbeitung — sofort nach Antragseingang.

Ab einer Punktzahl von 70 Punkten wird das Projekt in die vom Niedersächsischen Kultusministerium geführte Investitionsliste aufgenommen.

Anlage 2

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und ihrer Weiterentwicklung zu Kompetenzzentren

Bei der Bewertung der Anträge gemäß der Nummer 4.5 sind die nachstehenden Kriterien wie folgt zu gewichten:

Kriterien	Punktzahl	Maximal-Punktzahl	Projekt-Punktzahl
Die Maßnahme dient:		50	
– der Sicherung des zukünftigen Fachkräftebedarfes	1–20		
– der Entwicklung eines fachlich/inhaltlichen Schwerpunktes	1–10		
– der Entwicklung von Managementsystemen, Vernetzungs- und Kooperationsstrategien	1–10		
– der Entwicklung und Durchführung von Leitprojekten und Qualifizierungskonzepten	1–10		
Wirkung der Maßnahme:		20	
– landesweit	10		
– bundesweit	10		
Maximale Punktzahl/ Projektpunktzahl		70	

Antragsstichtage — keine,
Bearbeitung — sofort nach Antragseingang.

Ab einer Punktzahl von 40 Punkten wird das Projekt in die vom Niedersächsischen Kultusministerium geführte Investitionsliste Kompetenzzentren aufgenommen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung im Verfahren zur Änderung der LROP-VO; Beteiligungsverfahren

**Bek. d. ML v. 15. 12. 2021
– 303-20302-407/2021 –**

Bezug: a) Bek. v. 27. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1638)
b) Bek. v. 19. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 155)

Mit der Bezugsbekanntmachung zu a zur Unterrichtung über die allgemeinen Planungsabsichten wurde 2019 ein Verfahren zur Änderung des LROP, dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Mit der Bezugsbekanntmachung zu b wurde über die Einsichtnahme- und Beteiligungsmöglichkeiten zu einem konkreten Planentwurf informiert. Nunmehr wird ein zweiter, überarbeiteter Planentwurf vorgelegt. Die Änderungen im Vergleich zum ersten Planentwurf des LROP betreffen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht in den Abschnitten 3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.4, 4.1.1., 4.1.2, 4.1.4, 4.2.1 und 4.2.2 insbesondere

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
 - Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung und des Anhangs 3, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
 - Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
 - Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
 - Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
 - Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
 - Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
 - Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
 - Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
 - Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energien“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
 - Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Ferner werden in Anlage 3 der LROP-VO Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen angepasst und ergänzt (Planzeichen).

Im LROP-Änderungsverfahren wird gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt, die gemäß § 9 Abs. 4 ROG i. V. m. den §§ 60 und 61 UVPG auch eine grenzüberschreitende Umweltprüfung umfasst. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht ermittelt, beschrieben und bewertet worden. Der Umweltbericht stellt nach einem allgemeinen einleitenden Teil diese voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils abschnittsweise in Bezug auf die einzelnen Änderungen des LROP dar und bewertet sie. Der Umweltbericht enthält ferner einen separaten Abschnitt zu etwaigen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, Aussagen zur Methodik der Umweltprüfung und möglichen Überwachungsmaßnahmen sowie eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

In der LROP-Begründung und insbesondere im Umweltbericht finden sich insbesondere umweltbezogene Informationen zu folgenden Schutzgütern:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit: inklusive Wechselwirkungen z. B. bezüglich der Erholungseignung von Landschaft oder der Einwirkungen von Schadstoffen,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt: Auswirkungen auf Artenvorkommen (insbesondere geschützter Arten) und ihrer genetischen Vielfalt sowie auf Lebensräume (Habitate),
- Natura 2000: Prüfung der Verträglichkeit mit Natura 2000-Gebieten,
- Fläche, Boden: Inanspruchnahme von Fläche, Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden,
- Wasser: Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser,
- Luft, Klima: Schadstoffemissionen, Mikroklima und lokales Klima, insbesondere Auswirkungen auf Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftbahnen, und globales Klima (Treibhausgasemissionen),
- Landschaft: Landschaftsbild, Erholungseignung der Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Auswirkungen auf Denkmäler, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftselemente und Inanspruchnahme von Ressourcen sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern und deren Umweltaspekten.

Soweit der überarbeitete Planentwurf zur Änderung des LROP neue oder geänderte Festlegungen enthält, die mit anderen oder neuen Umweltaspekten verbunden sind, wurde der Umweltbericht bedarfsgerecht anpasst und es wurden weitere Hinweise zum Umweltbericht aus dem ersten Beteiligungsverfahren berücksichtigt.

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegenüber dem Planentwurf von Dezember 2020 vorgenommenen Änderungen gegeben (§ 9 Abs. 3 ROG):

- Im Text des Verordnungsentwurfs einschließlich tabellarischer Anhänge 2 und 4 a (Anlagen 1 und 3 der Änderungsverordnung), der Verordnungsbegründung und des Umweltberichts sind die geänderten Teile des Entwurfs in roter Schrift hervorgehoben (neue Passagen unterstrichen, entfallene Passagen doppelt durchgestrichen); dies gilt entsprechend für die nachrichtliche LROP-Lesefassung.
- Im zeichnerischen Anhang 3 (Anlage 2 der Änderungsverordnung) beschränkt sich die Änderung des Entwurfs auf die Anpassung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling.
- Im zeichnerischen Anhang 4 b (Anlage 4 der Änderungsverordnung) beschränken sich die geänderten Teile des Entwurfs auf die nun nachrichtliche Darstellung des kulturellen Sachguts „Altes Land“ (HK23), die Ergänzung der nachrichtlichen Darstellung des kulturellen Sachguts „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“ (HK101) um ein Punktsymbol und eine Verkleinerung der Abgrenzung des kulturellen Sachguts „Hollersiedlung Moorriem“ (HK16).

- Die Änderung zum zeichnerischen Anhang 6 a (bisher 4 a) in Anlage 5 der Änderungsverordnung bezüglich Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen wird durch eine neue Fassung ersetzt. Die ursprüngliche Anlage 6 der Änderungsverordnung mit Änderungen zum zeichnerischen Anhang 6b (bisher 4b) bezüglich weiterer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau entfällt; der bisherige Anhang wird lediglich redaktionell umbenannt in Anhang 6 b.
- Die Neufassung des zeichnerischen Anhangs 8 (bisher 5) zur Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See und Darstellung der Begrenzungslinie zur Emstrasse bleibt inhaltlich unverändert, erfolgt nun jedoch statt in Anlage 7 in der Anlage 6 der Änderungsverordnung und der Verweis auf die zugehörige textliche Festlegung wurde redaktionell angepasst.
- Die Darstellung aller Änderungen an der zeichnerischen Darstellung gemäß Anlage 2 der LROP-VO im Maßstab 1 : 500 000 erfolgt nun statt in Anlage 8 in der Anlage 7 der Änderungsverordnung und wird im Planentwurf durch eine neue Fassung ersetzt.
- Die Neufassung von Anlage 3 der LROP-VO mit Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme erfolgt nun statt in Anlage 9 in der Anlage 8 der Änderungsverordnung. Die Änderung des Planentwurfs beschränkt sich inhaltlich auf die Einfügung einer Zeile mit Planzeichen zu Vorranggebieten Wald sowie die Ergänzung der Bezeichnung des Vorranggebietes Kabeltrasse für die Netzanbindung um den Zusatz „(See)“ und die Einfügung einer Zeile mit Planzeichen zu Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land).

Um die Einsichtnahme in die geänderten Entwurfsteile im Zusammenhang mit dem Planentwurf zu ermöglichen, werden

- der Verordnungsentwurf für die textlichen und zeichnerischen Änderungen des LROP, bestehend aus
 - dem Entwurf der Änderungsverordnung,
 - Anlage 1 (Neufassung des Anhangs 2 zu Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 – Tabelle „Kleinflächige [...] Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“),
 - Anlage 2 (neuer Anhang 3 zu Abschnitt 3.1.4 Ziffer 03 – Karte „Sicherungsgebiet Biosphärenreservat Drömling, Zonierung“),
 - Anlage 3 (neuer Anhang 4 a zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 – Tabelle „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
 - Anlage 4 (neuer Anhang 4 b zu Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 – Karte „Kulturelles Sachgut; Historische Kulturlandschaften [HK] und Landschaften mit herausragenden Archäologischen Denkmälern [AD]“),
 - Anlage 5 (Karte zur Darstellung von Änderungen des Anhangs 6 a/vormals Anhang 4 a zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 03 – „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den obertägigen Gipsabbau im Landkreis Göttingen“),
 - Anlage 6 (Neufassung des Anhangs 8/vormals Anhang 5, jetzt zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 7 – Karte „Anbindung der Anlagen zur Windenergienutzung auf See; Begrenzungslinien zur Emstrasse“),
 - Anlage 7 (Karte im Maßstab 1 : 500 000 zur Darstellung der Änderungen der Anlage 2 der LROP-VO),
 - Anlage 8 (Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 der LROP-VO enthaltenen Liste „Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme“),
- die zugehörige Begründung (Teile A bis I),
- der Umweltbericht (Begründung Teil J) sowie
- eine nachrichtliche Lesefassung der geänderten textlichen Abschnitte des LROP

öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Die o. g. Unterlagen können gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG in der Zeit

vom 3. 1. bis einschließlich 24. 1. 2022

im Rahmen des internetbasierten Beteiligungsverfahrens ganztägig unter der Adresse www.LROP-online.de und — vorbehaltlich der Zugänglichkeit — als gedruckte Exemplare während der u. g. Dienstzeiten bei der folgenden Stelle von jedermann eingesehen werden:

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Dienstgebäude Calenberger Straße 2, 30169 Hannover, Forum im Eingangsbereich EG, Einsichtsmöglichkeit wie unten angegeben oder nach Vereinbarung, Tel. 0511 120-8633;

Die regelmäßigen Dienstzeiten sind:

montags bis donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr sowie
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme in der Auslegungsstelle gewünscht sein, wird gebeten — auch bei einer Einsichtnahme während der üblichen Dienstzeiten — vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme unter der genannten Telefonnummer zu vereinbaren. Bei Einsichtnahme kann es nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorschriften über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erforderlich sein, den Namen und die Kontaktdaten sowie Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann.

Soweit infolge der COVID-19-Pandemie die behördliche Auslegungsstelle vorübergehend für den Publikumsverkehr geschlossen werden muss oder ein Zugang nicht möglich sein sollte, erfolgt währenddessen die Offenlegung ausschließlich im Internet (§ 3 Abs. 1 PlanSiG). In einem solchen Fall können Personen, denen kein Internetzugang zur Verfügung steht, Unterlagen in Papierform beim ML anfordern.

Stellungnahmen zu den oben genannten Änderungen am Verordnungsentwurf nebst Anlagen, zu den Änderungen der Begründung und zu den Änderungen des Umweltberichts können von Beginn der Auslegung

bis einschließlich 31. 1. 2022

von jedermann

- elektronisch:
über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse www.LROP-online.de oder per E-Mail an lrporschreibung@ml.niedersachsen.de oder
- schriftlich:
beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 303, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover,

abgegeben werden. Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfs ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Zu den unverändert gebliebenen Teilen des Planentwurfs wurden weitere Stellungnahmen bereits mit Ablauf der Stellungnahmefrist des ersten Beteiligungsverfahrens am 19. 3. 2021 ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Im Fall einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zweck des laufenden Verfahrens zur Änderung des LROP (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Informationen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Beteiligungsplattform www.LROP-online.de sowie unter der Internetseite www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Landes-Raumordnungsprogramm“ zu finden.

Sofern ein Erörterstermin unter Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet, erfolgt hierüber zu gegebener Zeit eine gesonderte Information. Nachdem alle gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und des LT sowie die planerische Abwägung abgeschlossen sind, soll die Änderung des LROP durch Verordnung der LReg beschlossen werden.

Es findet eine separate grenzüberschreitende Beteiligung im Königreich der Niederlande statt.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1907

**L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung**

**EU-Strukturfondsförderung 2021—2027;
Rahmenregelung der Allgemeinen Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest-EFRE/ESF +)**

RdErl. d. MB. v. 15. 12. 2021 — 46801 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. d. MF v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1083)
— VORIS 64100 —

I. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF + (ANBest-EFRE/ESF +) enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) i. S. von § 1 NVwVfG i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen.

Für Vorhaben der EU-Strukturfondsförderperiode 2021—2027, die Finanzierungsbestandteile aus den Strukturfonds EFRE bzw. ESF enthalten, sind die ANBest-EFRE/ESF + als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die ANBest-EFRE/ESF + ersetzen insoweit die ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO — siehe Bezugserrlass —) sowie die ANBest-Gk (Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO der VV-LHO), sodass diese Regelungen keine Anwendung finden.

**II. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung EFRE/ESF Plus (ANBest-EFRE/ESF +)**

1. Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind immer bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

1.2 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Finanzierungen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Überschreitungen sind zulässig, wenn die oder der Begünstigte sie aus eigenen Mitteln trägt.

1.3 Nummer 4.2.3 der VV zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Der Anspruch auf Auszahlung der Zuwendungen darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.6 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers oder bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Bei der Festbetragsfinanzierung verringert sich die Zuwendung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben die bewilligte Zuwendung unterschreiten.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Verpflichtungen von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, aufgrund haushaltsrechtlicher oder vergaberechtlicher Vorschriften vergaberechtliche Bestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

3.2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 3.1 fallen, können

3.2.1 bei Zuwendungen ausschließlich aus einem Finanzinstrument i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit (ABl. EU Nr. L 231 S. 159) — im Folgenden: Verordnung (EU) 2021/1060 — oder

3.2.2 bei einer anderweitigen bewilligten Zuwendung von bis zu einschließlich 100 000 EUR oder

3.2.3 bei Aufträgen unter einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 EUR (netto)

Aufträge ohne Vorschaltung eines besonderen Verfahrens erteilen.

3.3 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, die nicht unter die Nummern 3.1 und 3.2 fallen, haben bei einer bewilligten Zuwendung von mehr als 100 000 EUR für jeden Auftrag ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 15 000 EUR (netto) grundsätzlich mindestens drei fachkundige, leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. Die Begründung der einzelnen Entscheidungen ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3.4 Werden zuwendungsfähige Ausgaben über Pauschalbeträge, Pauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten ermittelt, finden hierfür Nebenbestimmungen zur Vergabe von Aufträgen sowie zur Vorlage von Auflistungen über vergebene Aufträge keine Anwendung.

4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin und des Zuwendungsempfängers

Eine Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsstelle besteht insbesondere, wenn

- 5.1 weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- 5.2 sich eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 % oder mehr als 10 000 EUR ergibt,
- 5.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.5 geförderte Wirtschaftsgüter innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 innerhalb der Belegaufbewahrungsfrist ein Insolvenzverfahren gegen die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger (durch einen Gläubiger oder sie bzw. ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird,
- 5.7 sich innerhalb der Belegaufbewahrungsfrist Angaben zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Mittelanforderung und Auszahlung

6.1 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage von Belegen. Als Belege gelten Rechnungsbelege oder durch die Bewilligungsstelle im Bescheid vorgeschriebene Nachweise und Dokumente. Auszahlungen erfolgen entsprechend dem in der Bewilligung festgesetzten Fördersatz.

Sofern Förderrichtlinien oder Finanzierungsvereinbarungen Ausnahmen zum Erstattungsprinzip zulassen, sind die hierzu ggf. erforderlichen Regelungen und Erläuterungen in den Bescheid aufzunehmen.

Im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen sind, sofern im Bescheid für die Berechnung dieser Ausgaben keine anderslautenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, keine Einzelnachweise zu führen.

6.2 Die Mittelanforderungen enthalten einen zahlenmäßigen Nachweis über die getätigten Ausgaben. Die Ausgaben sind in zeitlicher Reihenfolge und entsprechend der Gliederung des Ausgabenplans getrennt voneinander darzustellen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Zu jedem Mittelabruf ist die bisher erfolgte Kofinanzierung darzustellen.

Soweit die Richtlinien keine gesonderte Regelung enthalten, erfolgt die Förderung der Umsatzsteuer nach Artikel 64 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060.

6.3 Mit dem Nachweis sind elektronische Duplikate der Originalbelege über das Kundenportal der NBank oder die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Ausgabebelege) vorzulegen. Die Vergabedokumentation kann in Kopie bzw. digital eingereicht werden.

Im Regelfall soll die Nachweisführung elektronisch erfolgen.

6.4 Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Ausgabebelege müssen insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck enthalten. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Antragsnummer) enthalten.

6.5 In der Mittelanforderung ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen. Erfolgt die Abrechnung anhand von vereinfachten Kostenoptionen, so ist zu bestätigen, dass die Auszahlungsvoraussetzungen eingehalten worden sind.

6.6 Für Finanzinstrumente i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 können über die Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Fondsverwaltung geschlossen wird, abweichende Regelungen zu den Nummern 6.1 bis 6.5 getroffen werden.

7. Nachweis der Verwendung

7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Für Finanzinstrumente i. S. des Artikels 58 der Verordnung (EU) 2021/1060 können über die Finanzierungsvereinbarung, die zwischen dem Land und der Fondsverwaltung geschlossen wird, abweichende Regelungen getroffen werden.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllt und wurden keine Haushaltsmittel abgerufen, ist binnen zwei Monaten nach dem Ende des Haushaltsjahres ein Sachbericht zum Projektstand einzureichen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

7.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus den nach Nummer 6.2 eingereichten Mittelanforderungen sowie aus einer Übersicht der Kofinanzierung (siehe Nummer 1.2). Die Übersicht der Kofinanzierung ist getrennt nach den Mittelherkünften aufzustellen.

Im Fall von Darlehen, Beteiligungen oder ähnlichen rückzahlbaren Zuwendungen sind abweichende Regelungen in den Zuwendungsbescheiden und/oder in Verträgen zu regeln.

7.5 Darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, so muss sie bzw. er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihr bzw. ihm gegenüber Verwendungsnachweise nach den Nummern 7.1 bis 7.4 erbringen und die zugehörigen Belege nach Nummer 6 vorlegen. Ist der Zuwendungsempfänger ein Fonds, können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.1 beizufügen. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Aufbewahrung nach Nummer 7.6 durch den Dritten sichergestellt ist.

7.6 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.3 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Original aufzubewahren, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält. Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

- bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Abs. 1 Sätze 5 und 6 UStG) oder
- bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieterakkreditierung nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 7. 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73; 2015 Nr. L 23 S. 19; 2016 Nr. L 155 S. 44) i. V. m. dem VDg vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2745), in den jeweils geltenden Fassungen, oder
- bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG: Empfehlung der Kommission vom 19. 10. 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. EG Nr. L 338 S. 98), wenn in der Vereinba-

– bei der Reproduktion von Belegen oder elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- bei der Reproduktion von Belegen oder elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt. Digitale Belege müssen elektronisch archiviert werden. Es ist eine revisionsichere Archivierung nach den gesetzlichen Vorschriften der GoBD, sowie weiteren steuer- und handelsrechtlichen Grundsätzen sicherzustellen.

8. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt sie oder er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet sie oder er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug i. S. des § 264 StGB darstellen.

Die Zuwendungsempfängerin und der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

9. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsstelle sowie andere zuständige Prüfinstanzen des Landes, des Bundes und der EU, insbesondere Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie der LRH, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), sind innerhalb der Projektlaufzeit und der Aufbewahrungsfrist berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Projekts dienen, anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung und die tatsächliche Projektdurchführung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Unterrichts- oder Schulungsräume, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Anderenfalls droht der Verlust der Zuwendung.

10. Mitwirkung bei der Evaluation

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der notwendigen Datenerhebung für die Evaluation des geförderten Vorhabens mitzuwirken, auch wenn es bereits beendet ist.

11. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

11.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

11.2 Nummer 11.1 gilt insbesondere, wenn

11.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

11.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

11.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. die nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2).

11.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

11.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder

11.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

11.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

11.5 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zweck nicht zu erreichen ist, so kann der Bescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

III. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1909

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**Anerkennung der „Stiftung Christen für Braunschweig“**

Bek. d. ArL Braunschweig v. 6. 12. 2021
— 2.11741/40-358 —

Mit Schreiben vom 6. 12. 2021 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 1. 12. 2021 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung Christen für Braunschweig“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der christlichen Religion i. S. von § 52 AO in Braunschweig und dem Umland (ca. 50 km um das Rathaus der Stadt Braunschweig).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Christen für Braunschweig
z. Hd. Christine und Dr. Hans-Peter Fischer
Oscar-Fehr-Weg 5
38116 Braunschweig.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1912

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Aufhebung der „Irmgard Wöhler-Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 7. 12. 2021
— 11741-I 26 —

Mit Schreiben vom 7. 12. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Aufhebung der „Irmgard Wöhler-Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Irmgard Wöhler-Stiftung
c/o Strube
Schweriner Straße 27
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1912

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der „Meyer-Gänhauk-Stiftung“**

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 24. 11. 2021
— 2.02-11741-04 (055) —

Mit Schreiben vom 24. 11. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 27. 9. 2021 die „Meyer-Gänhauk-Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Lönningen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege i. S. des BNatSchG und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Meyer-Gänhauk-Stiftung
Gänhauk 22
49624 Lönningen.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1912

Anerkennung der „Majzner Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 11. 2021
— 2.02-11741-16 (103) —

Mit Schreiben vom 30. 11. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 22. 11. 2021 die Majzner Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, der leiblichen und gesetzlichen Abkömmlinge der Stifter und der in gültiger Ehe lebenden Ehepartner der Stifter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Majzner Stiftung
Heinrichstraße 14 c
49080 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1912

Landeswahlleiterin

Sitzübergang im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 3. 12. 2021

— LWL 11412/3.8 —

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1913

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Verordnung
über die Widmung des Deiches
rechtsseitig des Ashäuser Mühlengrabens
im Verbandsgebiet des Deich- und Wasserverbandes
Vogtei Neuland im Landkreis Harburg**

Vom 1. 12. 2021

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG wird der Deich rechtsseitig des Ashäuser Mühlengrabens im Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland von der Straße „Steller Chaussee“, Gemeinde Stelle, (nordwestlicher Fahrbahnrand Nordwert: 5916002, Ostwert: 32574103) bis zum Damm der Straße „Lüneburger Straße“, Gemeinde Stelle, (Nordwert: 5914480, Ostwert: 32575540) als Schutzdeich gewidmet.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Schutzdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (**Anlage 1**) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

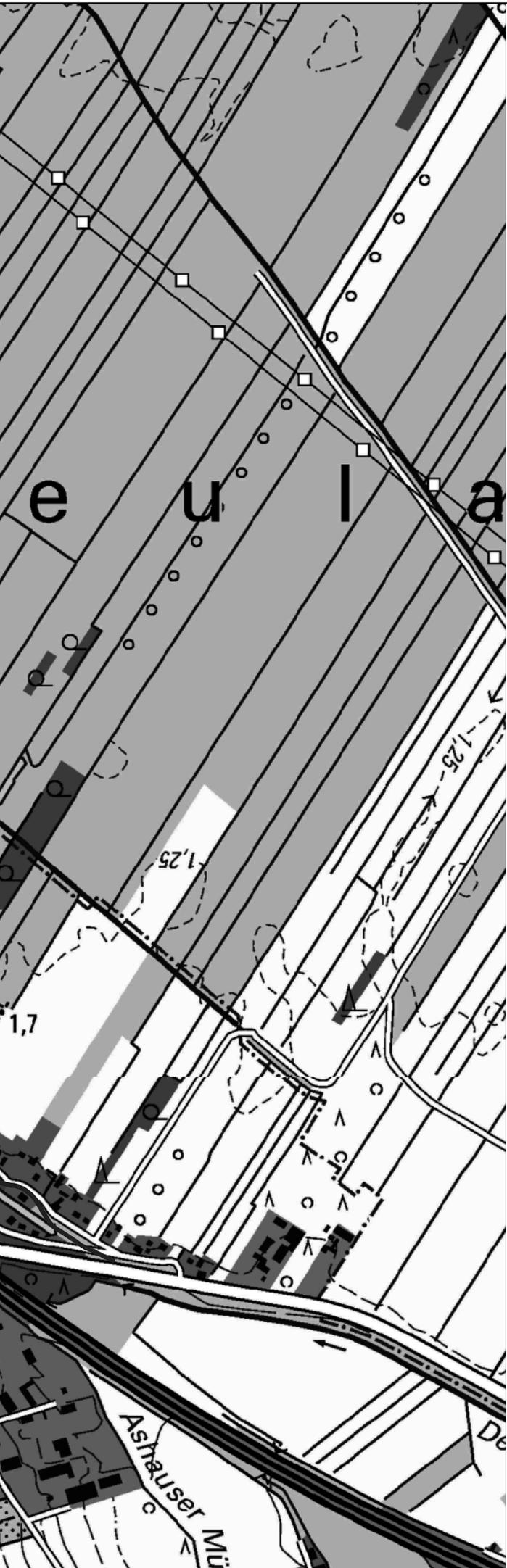
Lüneburg, den 1. 12. 2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Heinrich

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1913





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Anlage zur Verordnung über die Widmung des
Schutzdeiches am Ashäuser Mühlengraben vom
12.10.2021

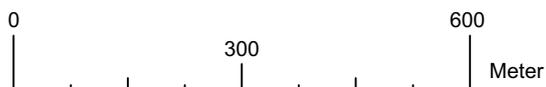
Az.: 62213-153-001

Anlage 1:

Deich- und Wasserverband Vogtei Neuland
Achterdeich

Legende

———— Deichachse



1 : 10 000

Aufgestellt:
Jekaterina Yasikov
Geschäftsbereich II

Lüneburg, 11.10.2021

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2020 LGLN, dl-de/by-2-0



Niedersachsen

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Sude, der Röhnitz,
der Krainke und der Löcknitz
im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 12. 2021
— 62023-1.17 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Lüneburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Sude, der Röhnitz, der Krainke und der Löcknitz überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Überschwemmungsgebiete sind ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte für Überschwemmungsgebiete.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf das Gebiet des Amtes Neuhaus im Landkreis Lüneburg und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen**) im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim

Landkreis Lüneburg,
Fachbereich Umwelt,
Auf dem Michaeliskloster 4,
21335 Lüneburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten sind die Grenzen der nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete mit einer roten Linie gekennzeichnet; die vom NLWKN ermittelten Überschwemmungsgebiete selbst sind blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebieten.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1916

**Die Anlagen sind auf den Seiten 1918—1925
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Hochwasserrisikomanagementpläne
für die Flussgebietseinheit Weser,
den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,
den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems und
den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein**

**Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme
der Hochwasserrisikomanagementpläne
gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. d. F. vom 18. 3. 2021
(BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14
des Gesetzes vom 10. 9. 2021 (BGBl. I S. 4147),
und deren Veröffentlichung nach § 79 Abs. 1 Satz 1 WHG
i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 18. 8. 2021 (BGBl. I S. 3901)**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 12. 2021
— V3.62027-04-05-11-21, V3.62027-04-05-12-21,
V3.62027-04-05-13-21 und V3.62027-04-05-14-21 —**

Für die Flussgebietseinheit (FGE) Weser, den deutschen Teil der FGE Elbe, den deutschen Teil der FGE Ems und den deutschen Teil der FGE Rhein wurden im Dezember 2015 erstmals Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) veröffentlicht. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. EU Nr. L 288 S. 27) — sog. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie — im Folgenden: HWRM-RL — wurden bis Dezember 2021 diese HWRM-Pläne gemäß § 75 Abs. 6 WHG aktualisiert.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nummer 1.2 der Anlage 5 UVPG in der Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. 2. 2021 (BGBl. I S. 306), wurde für die Aktualisierung der HWRM-Pläne eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Diese hatte zum Ziel, die aus den HWRM-Plänen resultierenden Umweltauswirkungen bereits frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen.

Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u. a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der HWRM-Pläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des § 40 Abs. 2 UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Dieser wurde gemeinsam mit den HWRM-Plänen ausgelegt. Es fand eine Beteiligung anderer Behörden nach § 41 UVPG sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 42 UVPG statt.

Das Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren in Niedersachsen führte gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. 4. 2021 (Nds. GVBl. S. 250), der NLWKN durch.

Nach Abwägung und erforderlichenfalls Einarbeitung aller Stellungnahmen, die in den Beteiligungsverfahren eingegangen sind, wurden die o. g. HWRM-Pläne fertiggestellt und angenommen. Diese Annahme der HWRM-Pläne gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird hiermit bekannt gemacht.

Es werden gemäß den Anforderungen des § 75 Abs. 6 WHG die folgenden Unterlagen hiermit veröffentlicht und gemäß § 44 Abs. 2 UVPG zur Einsicht ausgelegt:

Flussgebietseinheit Elbe (V3.62027-04-05-11-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum HWRM-Plan gemäß § 75 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum von 2021 bis 2027 (Umweltbericht),
- „Zusammenfassende Umwelterklärung“ zur Strategischen Umweltprüfung zum „HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß § 75 WHG“,

Flussgebietseinheit Ems (V3.62027-04-05-12-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan 2021 — 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG,

- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 – 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG – Umweltbericht,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 – 2027 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG – Zusammenfassende Umwelterklärung,

Flussgebietseinheit Rhein (V3.62027-04-05-13-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027 HWRM-Plan für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Rhein,
- Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung des Hochwasserrisikomanagementplans der Flussgebietsgemeinschaft Rhein für den Zeitraum 2021 bis 2027,
- Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum HWRM-Plan der Flussgebietsgemeinschaft Rhein gemäß § 44 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),

Flussgebietseinheit Weser (V3.62027-04-05-14-21)

- Hochwasserrisikomanagementplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 75 WHG bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL,
- Umweltbericht im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 75 WHG,
- Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2021 bis 2027 für die Flussgebietseinheit Weser gemäß § 75 WHG.

Die vorgenannten Dokumente können **ab dem 22. 12. 2021** in den nachfolgenden Auslegungsstandorten des NLWKN während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Elbe:

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Lüneburg:
Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel. 04131 8545-400,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Ems:

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Tel. 0441 95069-101,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0,

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Weser

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Aurich:
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:
Standort Brake:
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,
Standort Oldenburg:
Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg (Oldenburg), Tel. 0441 95069-101,
- Betriebsstelle Cloppenburg:
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:
Standort Hannover:
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,
Standort Hildesheim:
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
- Betriebsstelle Stade:
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
- Betriebsstelle Süd:
Standort Braunschweig:
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Tel. 0531 88691-100,
Standort Göttingen:
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
- Betriebsstelle Sulingen:
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
- Betriebsstelle Verden:
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden, Tel. 04231 882-0,

Auslegungsstandorte der Flussgebietseinheit Rhein

- Direktion:
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Meppen:
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Aufgrund der gegenwertigen COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Regelungen ist derzeit eine vorherige telefonische Anmeldung zwingend erforderlich. Bei der Einsichtnahme sind die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

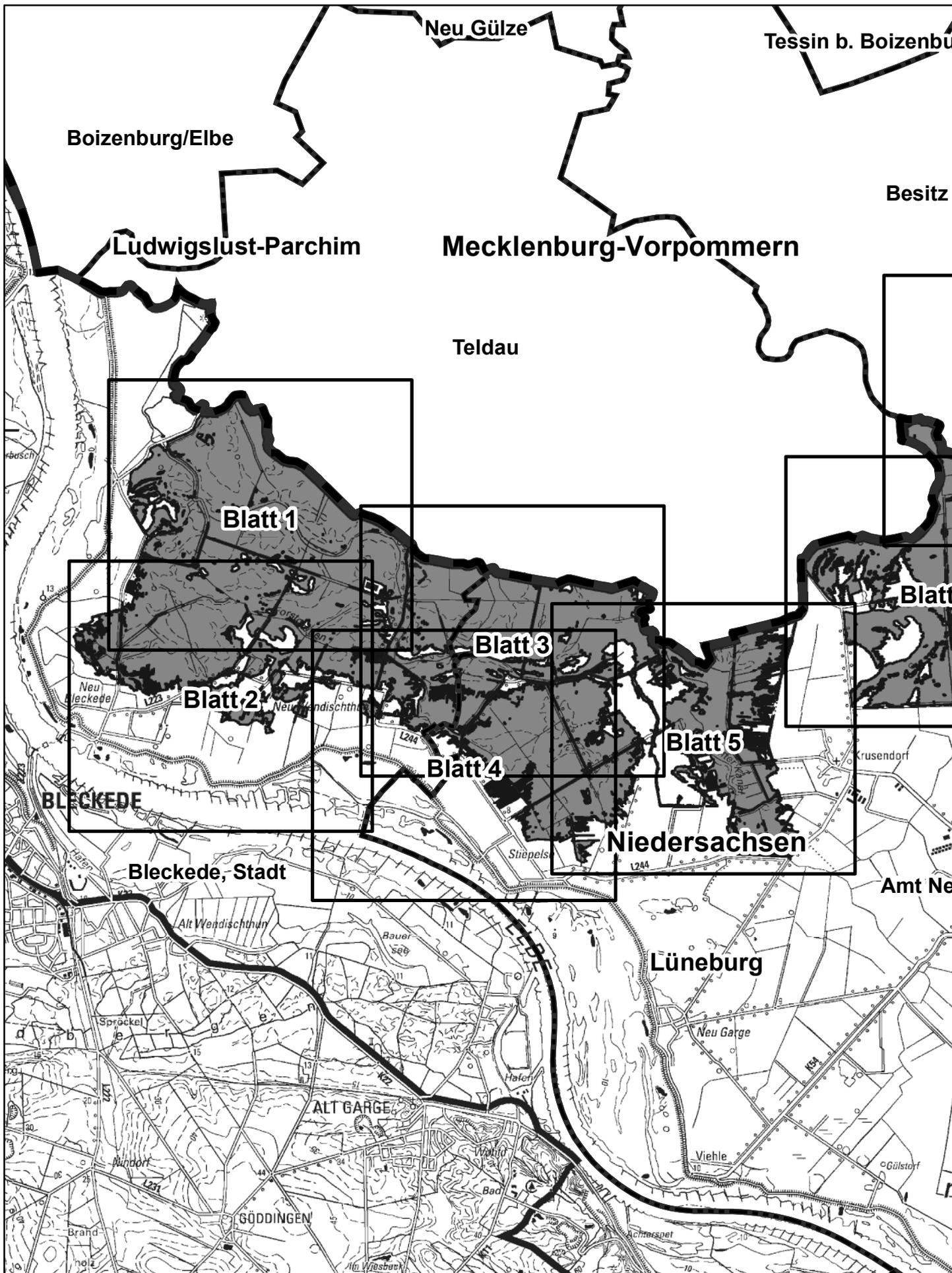
Diese Bek. und die Auslegungunterlagen sind zudem im Internetangebot des Landes Niedersachsen eingestellt unter www.hwrm-rl.niedersachsen.de.

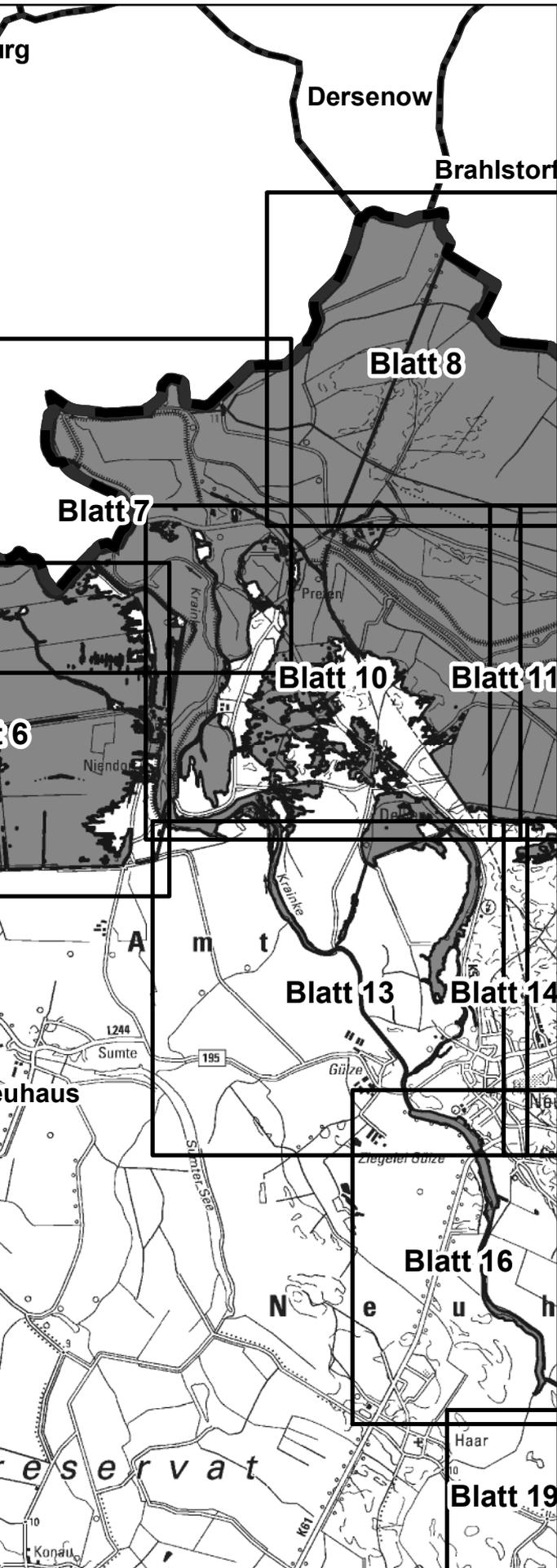
Die Dokumente sind zudem auf den nachfolgenden Internetseiten der Flussgebietsgemeinschaften (FGG) veröffentlicht:

- FGG Elbe: www.fgg-elbe.de,
- FGG Ems: www.ems-eems.de,
- FGG Weser: www.fgg-weser.de,
- FGG Rhein: www.fgg-rhein.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung über die Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans kann eine Vereinigung nach Maßgabe des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Hochwasserrisikomanagementplans einen Rechtsbehelf beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einlegen.



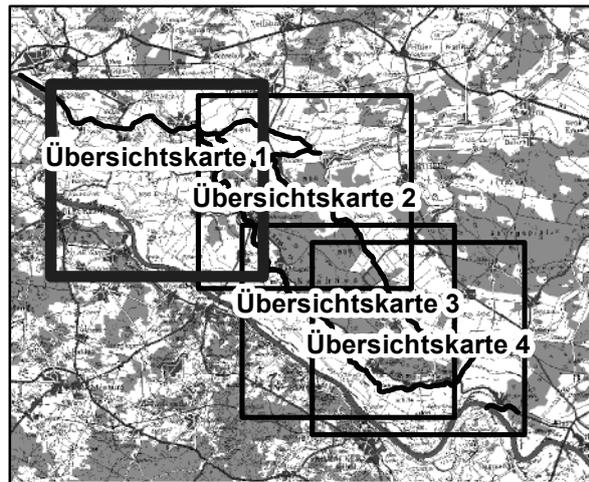


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Sude,
der Rögnitz, der Krainke und der Löcknitz
im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg**

Bek. d. NLWKN v. 15.12.2021
AZ.: 62023/1.17

Übersichtskarte 1



Legende

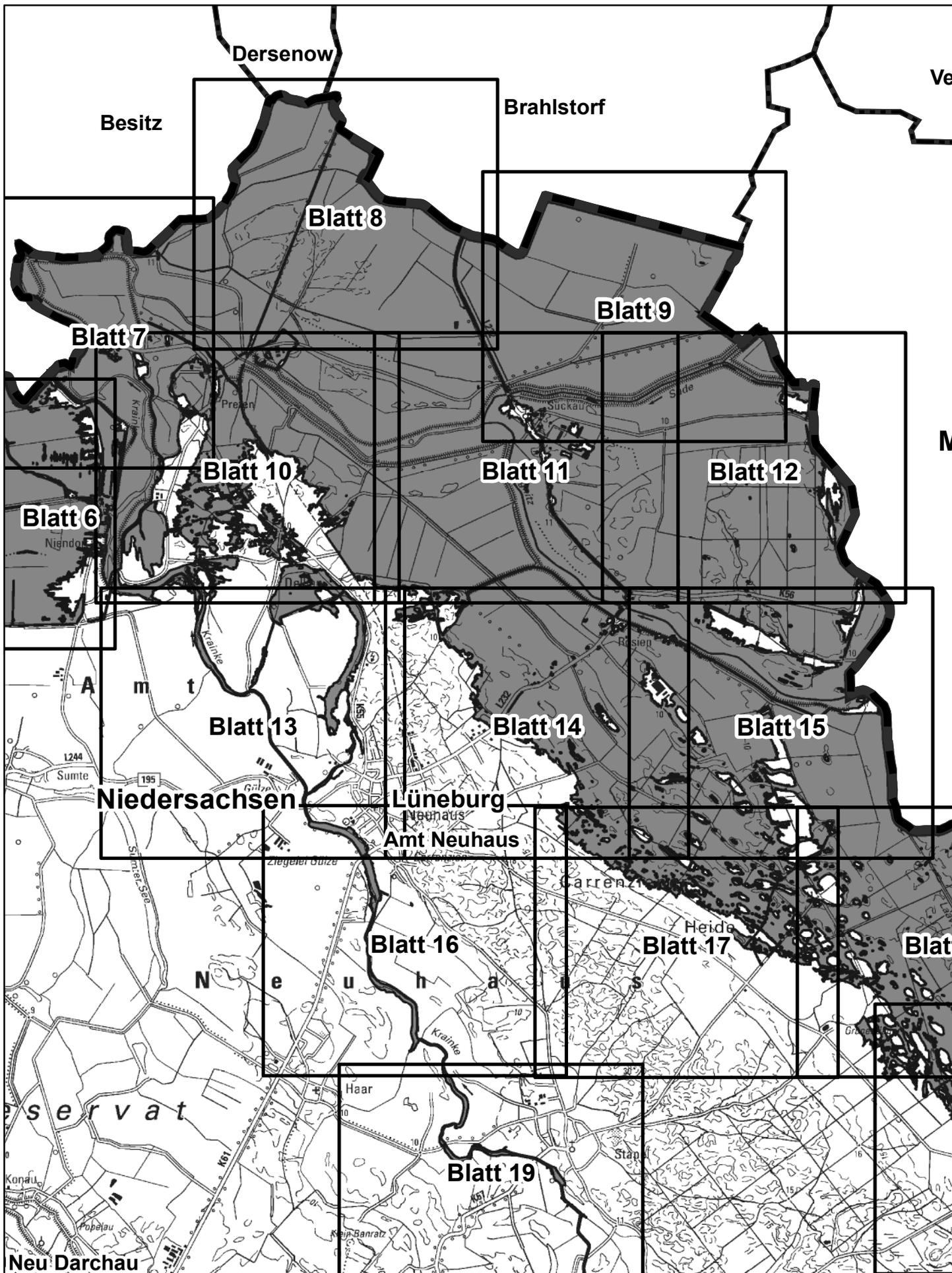
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1: 5000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze

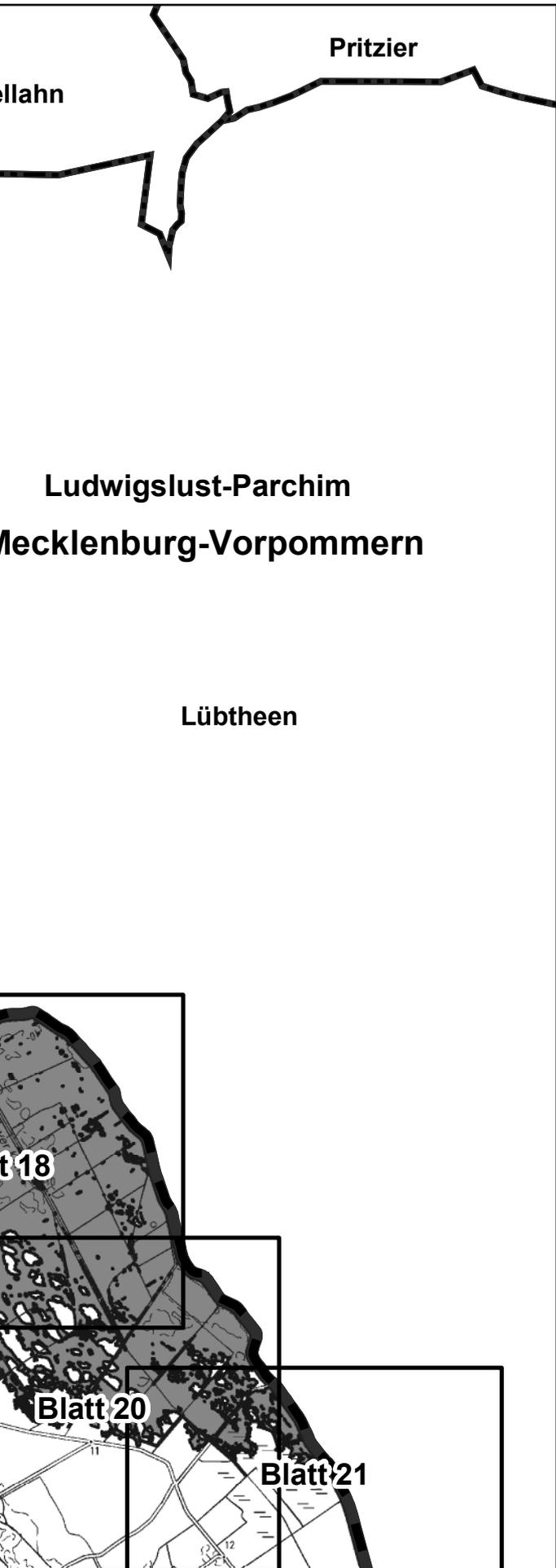


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021  LGLN

Lüneburg, den 29.10.2021



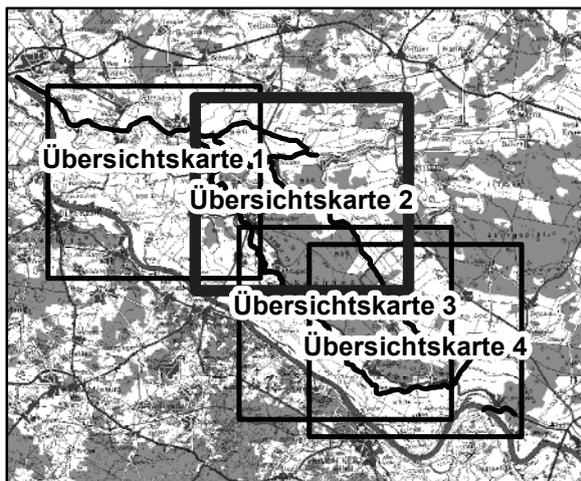


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Sude,
der Rögnitz, der Krainke und der Löcknitz
im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg**

Bek. d. NLWKN v. 15.12.2021
AZ.: 62023/1.17

Übersichtskarte 2



Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1: 5000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



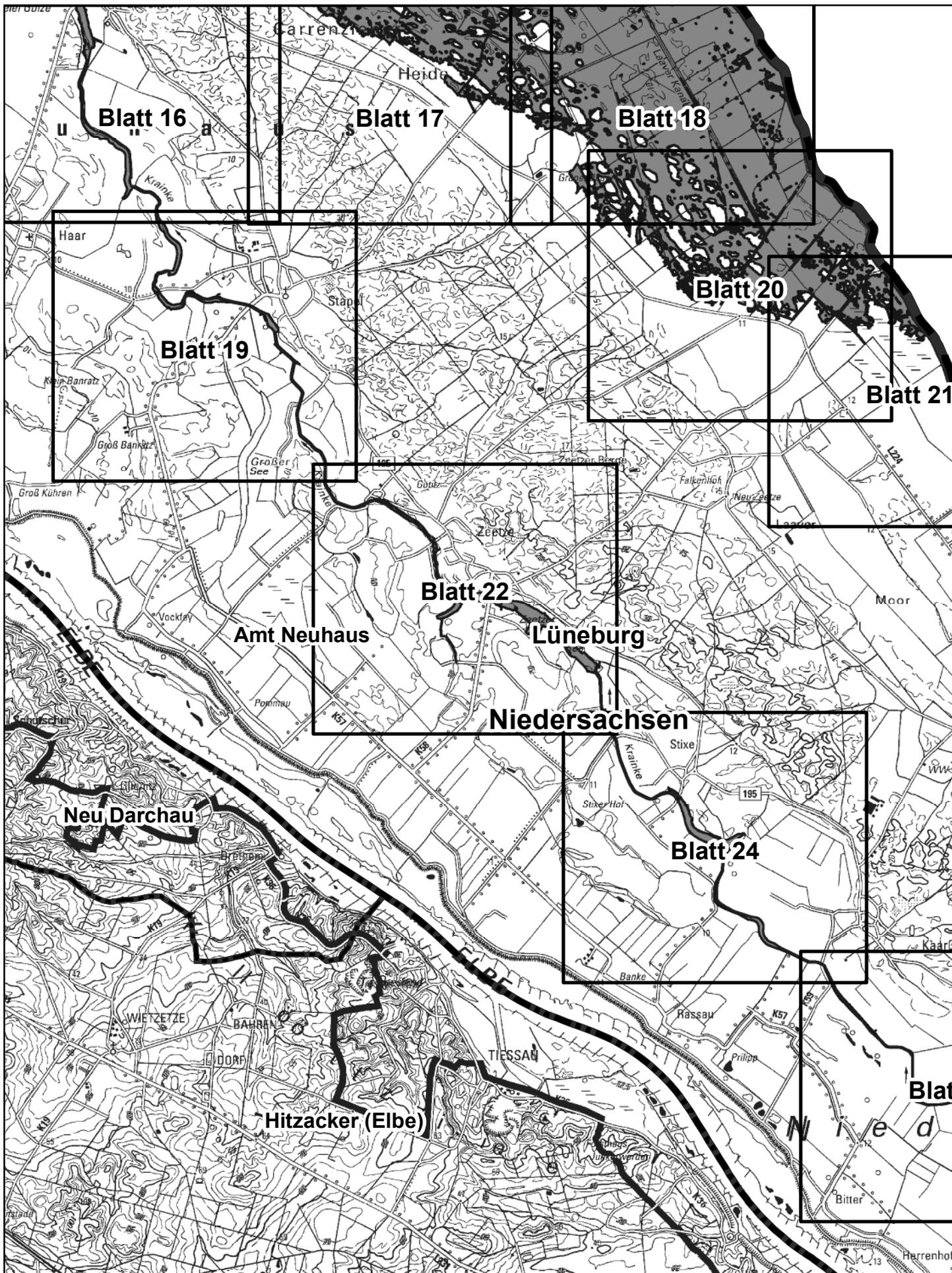
Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021  LGLN

Lüneburg, den 29.10.2021



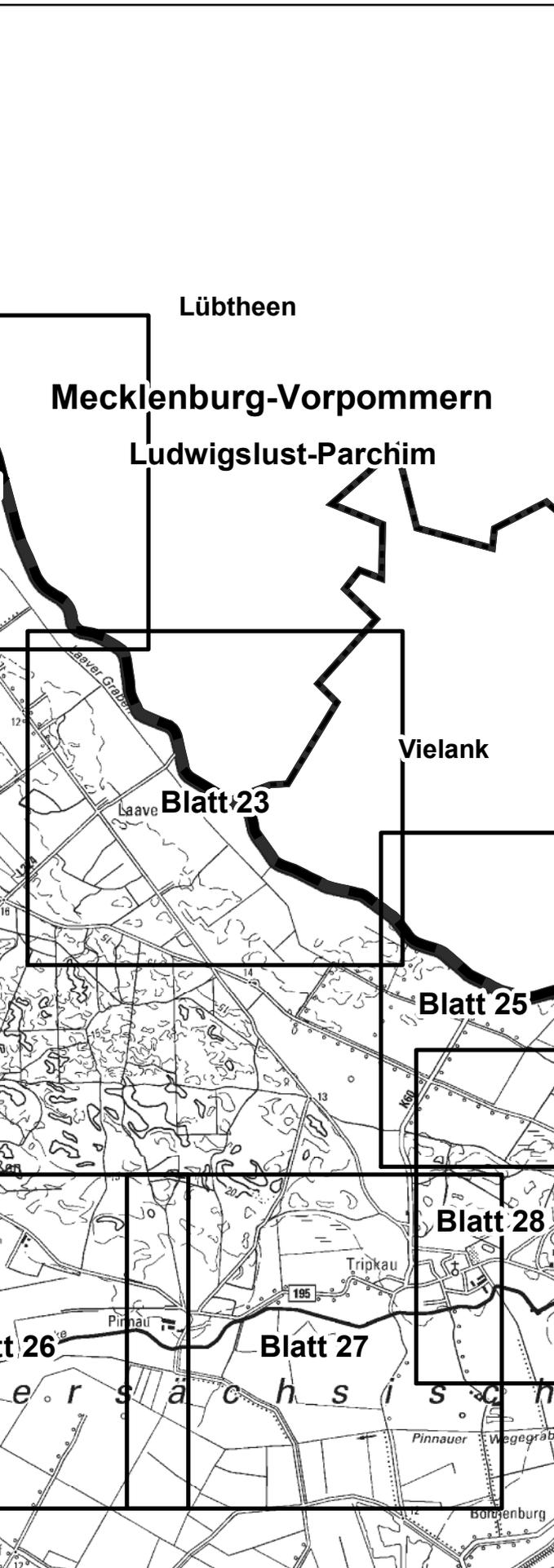
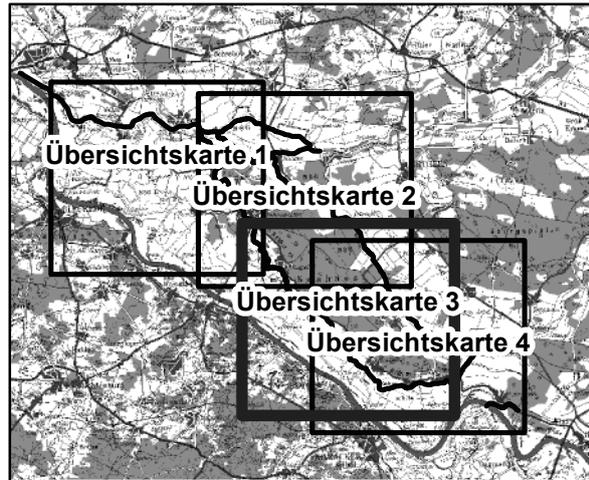


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Sude,
der Rögnitz, der Krainke und der Löcknitz
im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg**

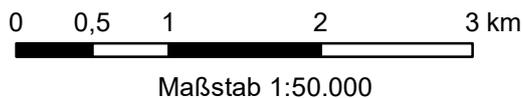
Bek. d. NLWKN v. 15.12.2021
AZ.: 62023/1.17

Übersichtskarte 3



Legende

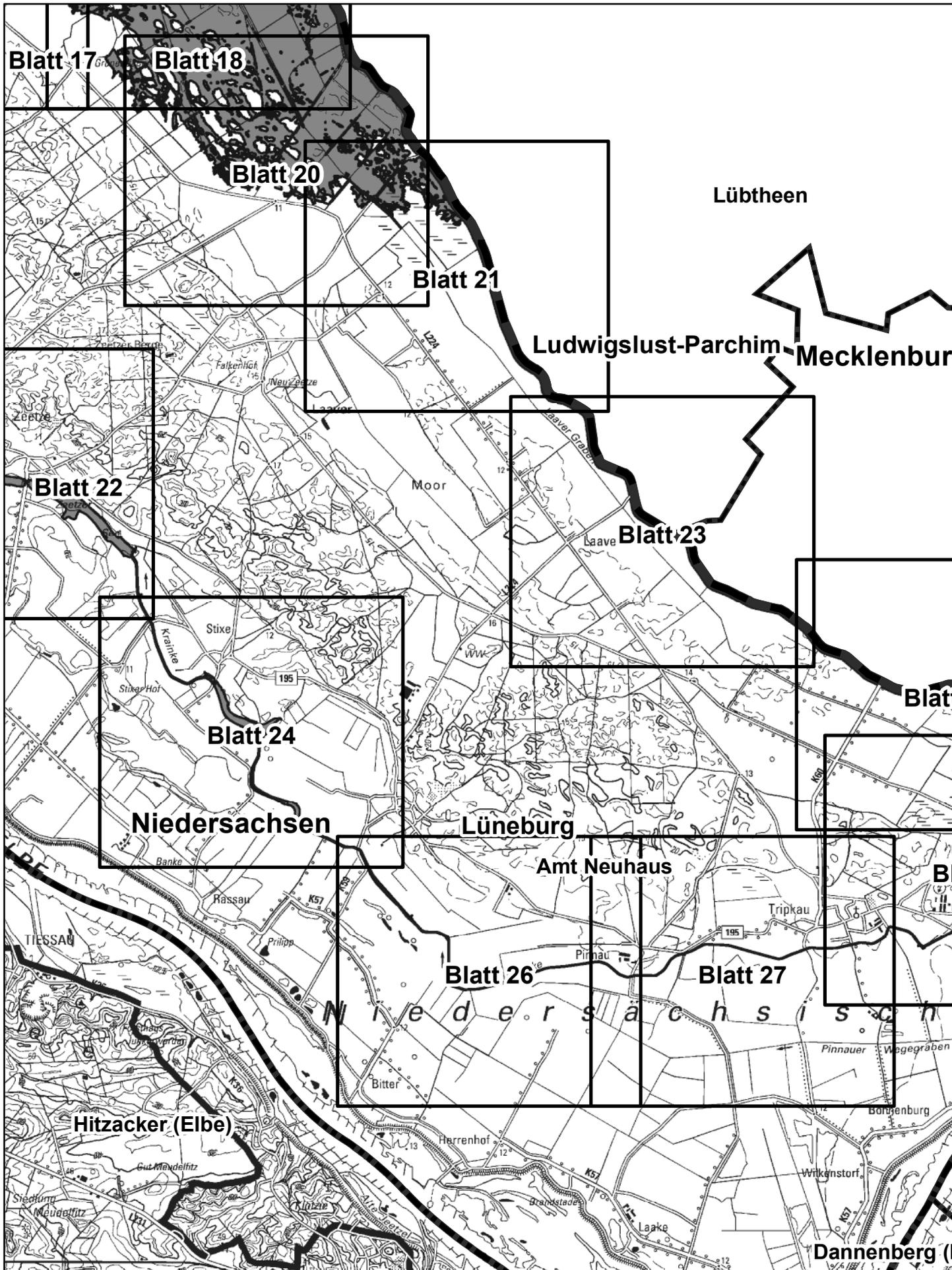
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1: 5000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021  LGLN

Lüneburg, den 29.10.2021



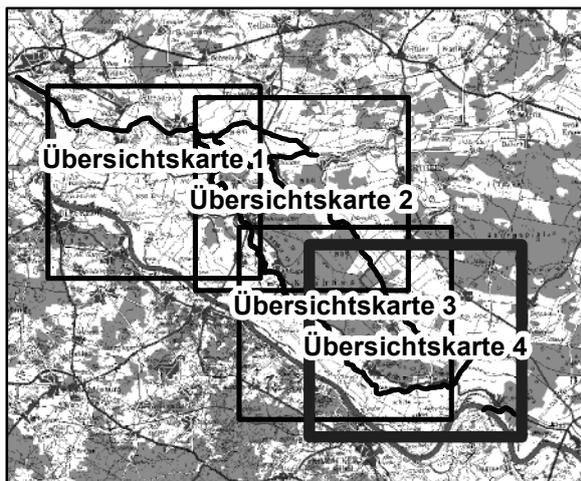


Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Sude, der Rögnitz, der Krainke und der Löcknitz im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg

Bek. d. NLWKN v. 15.12.2021
AZ.: 62023/1.17

Übersichtskarte 4



g-Vorpommern

Vielank

t 25

Blatt 28

Blatt 29

Damnatz

(Elbe), Stadt

Legende

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1: 5000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2021  LGLN

Lüneburg, den 29.10.2021

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(BaeckTrade GmbH, Sprakensehl)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 11. 2021
— BS 21-055 —**

Die Firma BaeckTrade GmbH, Hetendorf 52, 29320 Hermannsburg, hat mit Antrag vom 12. 10. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufbereitung von Reststoffen und Abfällen für die Produktion von Biokraft- und Bioheizstoffen mit einer Produktionskapazität von 50 000 t/a auf dem Grundstück in 29365 Sprakensehl, Bodenteicher Straße, Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstücke 2/16, 2/20, 2/22, 2/23, 2/24, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 t/d auf 100 t/d (Nr. 8.10.1.1 [G/E] Anhang 1 der 4. BImSchV) unter Beibehaltung der jährlichen Produktionskapazität von 50 000 t/a,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 150 t auf 300 t (Nr. 8.12.1.1 [G/E] Anhang 1 der 4. BImSchV),
- technische Anpassungen der bestehenden Anlage,
- Erweiterung um ein zusätzliches Tankfeld mit Anschluss an die bestehende Anlage und an die Verladeeinrichtungen über zwei Rohrtrassen,
- Errichtung einer zusätzlichen Verladeeinrichtung,
- Errichtung einer Lagerfläche mit Auffangbecken zur Zwischenlagerung von Chemikalien in ortsbeweglichen Behältern (IBC- und ISO-Container),
- Erweiterung der Stoffliste um drei Stoffe (Nickelpitch, Nickelphosphatlösung, Fettsäure C18-22),
- Errichtung von Park- und Abstellflächen und eines Löschwasserbeckens,
- Erschließung durch eine befestigte Straße und eine neue Auffahrt sowie
- Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.2 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Braunschweig die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Prüfergebnis wird separat im zentralen Internetportal des Landes unter <https://uvp.niedersachsen.de> bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV können in der Zeit **vom 3. 1. bis 3. 2. 2022** bei den folgenden Stellen **aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-**

19-Pandemie (s. u.) nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 0531 35476-0;

- Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestraße 2, 29386 Hankensbüttel,

montags und dienstags
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,
Tel. zur Terminvereinbarung: 05832 83-31.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und bei der Samtgemeinde Hankensbüttel eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach dem zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, ggf. aktueller Test).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3. 1. 2022** und endet mit Ablauf des **3. 3. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 26. 4. 2022, 10.00 Uhr,
Heide-Cafe Bartels,
Zur Günne 16,
29365 Sprakensehl-Bokel,
erörtert.**

Sollte die Erörterung am 26. 4. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt. Kann der Erörterungstermin aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht vor Ort durchgeführt werden, kann dieser durch eine Online-Konsultation nach § 5 PlanSiG ersetzt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1926

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(DR. KAISER DIAMANTWERKZEUGE GmbH
& Co. KG, Celle)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 12. 2021
— 4.1-LG 19-048/CE 000023165 —**

Die Firma DR. KAISER DIAMANTWERKZEUGE GmbH & Co. KG, Am Wasserturm 33 G, 29223 Celle, hat mit Schreiben vom 30. 4. 2021 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage (Nummer 3.10.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. BImSchV) beantragt. Der Anlagenstandort soll in 29223 Celle, Hehlenkamp 12, entstehen.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage („Galvanikzentrum“),
- Aufstellung eines Brandschutzcontainers,
- Errichtung einer flüssigkeitsundurchlässigen Betonfläche,
- Errichtung einer Sprinklerzentrale sowie Aufstellung der Sprinklertanks inklusive Gründung,
- Aufstellung zweier Gefahrstoff-Regalcontainer.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 BImSchG sowie Nummer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrie-

emissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. mit Nummer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG am 22. 11. 2021 auf dem niedersächsischen UVP-Portal bekannt gegeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 22. 12. 2021 bis einschließlich 31. 1. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden, montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der zur Eindämmung der Pandemie notwendigen Kontaktminimierung ist der Zutritt zum GAA Lüneburg nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 04131 15-1400) unter Angabe vollständiger Kontaktdaten und Abgabe einer schriftlichen Erklärung bezüglich der Pandemie (das Formular wird vom GAA Lüneburg rechtzeitig versendet) möglich. Im Rahmen des Telefonats informiert das GAA Lüneburg zudem über die dort zum Zeitpunkt des Besuchs aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie.

- Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, 1. OG, Flur Mitte, während der Dienststunden, montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 13.00 Uhr.

Das Rathaus ist vom 24. 12. 2021 bis einschließlich 31. 12. 2021 geschlossen und öffnet wieder am 3. 1. 2022. Dieser Umstand wurde bei der Festsetzung des oben aufgeführten Auslegungszeitraums berücksichtigt. Außerhalb der soeben aufgeführten allgemeinen Öffnungszeiten ist es Bürgerinnen und Bürgern möglich montags bis mittwochs bis 17.00 Uhr durch Klingeln am Eingang des Rathauses Zugang zum Rathaus und den Unterlagen zu erlangen. Es wird gebeten sich bei der Stadt Celle (Tel. 05141 12-0) über die dort zum Zeitpunkt des Besuchs aktuell geltenden Regelungen betreffend den Besucherverkehr im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zu informieren und ggf. einen Termin für die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen zu vereinbaren.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **22. 12. 2021** und endet mit Ablauf des **1. 3. 2022**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Bei der Ermessensentscheidung können gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, dem 30. 3. 2022, ab 16.00 Uhr,
Ringhotel Celler Tor,
Scheuener Straße 2,
29229 Celle,**

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin unter Berücksichtigung von Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie statt oder wird ggf. in Form einer Online-Konsultation durchgeführt, so wird dies ebenfalls öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a BImSchG sowie § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Stellenausschreibungen

Die **Landeshauptstadt Hannover** sucht für den Fachbereich Finanzen eine

Sachgebietsleitung (w/m/d)

für das Sachgebiet „Grundbesitzabgaben und Zweitwohnungsteuer“ (OE 20.32).

Die Eingruppierung richtet sich nach der EntgeltGr. 11 TVöD. Der Arbeitsplatz ist für die Bewerbung von Beschäftigten im Tarifbereich sowie verbeamtete Beschäftigte offen. Der Stellenwert entspricht bei einer Dienstpostenbewertung der BesGr. A 12, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“.

Die Vollzeitstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet mit 39 bzw. 40 Wochenstunden zu besetzen und ist für Teilzeit geeignet. Wir kommen gerne mit Ihnen über praktikable Arbeitszeitmodelle ins Gespräch.

Aufgabenbeschreibung:

Der Sachgebietsleitung obliegt die personalverantwortliche Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Organisation der Arbeitsabläufe im Sachgebiet.

Die Tätigkeit umfasst die Aufgabenschwerpunkte der Veranlagung der Grundsteuern, der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsgebühren, der Abwasserabgabe sowie der Zweitwohnungsteuer.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Sachgebietsleitung gehören aktuell u. a.:

- Die Bearbeitung und Entscheidung von schwierigen Einzelfällen und solchen von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der schriftlichen und mündlichen Kommunikation.
- Die Initiierung von Anpassungen im aktuell anstehenden Reformprozess der Grundsteuer.
- Die Bearbeitung von Klageverfahren einschließlich der Vertretung der Landeshauptstadt Hannover vor dem Verwaltungsgericht.
- Die Entscheidung von Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträgen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden und Erteilung von Bescheiden in schwierigen Duldungs- und Haftungsfällen.
- Das Aktualisieren der Regelungen in der Zweitwohnungssteuersatzung soweit aufgrund von Änderungen der Gesetze bzw. der Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung erforderlich.
- Kreative Unterstützung bei der Anpassung der eingesetzten Veranlagungssoftware (Navarro-kommunale Abgaben) insbesondere im Rahmen von Gesetzes- und Satzungsänderungen sowie Umsetzung von Qualitätsverbesserungen.

Vor dem Hintergrund der Optimierung der Prozesse durch die zunehmende Digitalisierung kommunaler Leistungen ist es nicht ausgeschlossen, dass zukünftig Anpassungen hinsichtlich der zugewiesenen Aufgaben erforderlich werden.

Wir bieten Ihnen:

- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet mit viel Eigenverantwortung und eigenen Gestaltungsmöglichkeiten,
- Arbeitszeitmodelle, die es Ihnen ermöglichen, flexibel auf viele Eventualitäten des Lebens zu reagieren, einschließlich Homeoffice soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen,
- eine umfassende Einarbeitung in die Arbeitsabläufe und Strukturen,
- fachliche und persönliche Qualifizierungsmaßnahmen durch interne und externe Fortbildungen,
- eine Jahressonderzahlung und eine zusätzliche Altersvorsorge (bei Vorliegen der Voraussetzungen).

Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Stellenbesetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Angestelltenlehrgangs II, ein gleichwertiger Abschluss oder die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“.

Sie verfügen über die Fähigkeit Mitarbeitende sozialkompetent zu führen.

Sie sind kommunikativ, neuen Sicht- und Herangehensweisen gegenüber aufgeschlossen und in der Lage die Interessen aller Beteiligten stets im Blick zu haben, um lösungsorientiert zu handeln.

Organisationsgeschick, Eigeninitiative, Entscheidungsfreude, Innovationsbereitschaft und Beratungskompetenz sind gleichermaßen erforderlich wie auch Gender- und Diversity-Kompetenz.

Neben einem Grundverständnis für Zahlen sind auch vertiefte Rechtsanwendungskennntnisse von besonderer Bedeutung, bestenfalls ergänzt um Grundkenntnisse des Abgabenrechts.

Es ist für Sie selbstverständlich, dass Sie sich mündlich und schriftlich präzise und verständlich austauschen können und hierbei jeweils angepasst an den jeweiligen Adressatenkreis agieren.

Die Tätigkeit bedingt die Nutzung verschiedenster Software-Programme (täglich bzw. regelmäßiger Umgang mit den Office-Programmen Outlook, Word, Excel sowie den Einzelanwendungen Lotus Notes(SIM), SAP und d3) und ermöglicht damit auch eine Aufgabenerledigung im Homeoffice soweit die entsprechenden Regelungen dies zulassen.

Die Landeshauptstadt Hannover hat das Ziel, die Vielfalt der Bevölkerung auch in der Stadtverwaltung abzubilden. Sie erkennt damit

Vielfalt als wichtigen Teil ihrer Unternehmenskultur an und ist bestrebt, ein offenes Arbeitsumfeld zu schaffen, das Menschen unabhängig von ihrer ethnischen, kulturellen und sozialen Herkunft, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer Religion sowie ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität gleiche Chancen bietet.

Wir bestärken Menschen mit einer Migrationsbiografie sich zu bewerben, da wir ihren Anteil in allen Bereichen und Ebenen erhöhen möchten.

Zur Förderung der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern ermutigen wir gemäß dem NGG insbesondere Frauen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Weitere Informationen:

Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Suhr, Tel. 0511 168-42676, zur Verfügung.

Informationen zur Landeshauptstadt Hannover als Arbeitgeberin erhalten Sie unter www.karriere-stadt-hannover.de.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann bewerben Sie sich bitte online über das Bewerbungsportal oder richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (ohne Foto) unter Angabe der Ausschreibungsziffer 20.32-2021-04-Z **bis zum 31. 12. 2021** an die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Personal und Organisation – OE 18.11 – ,Trammplatz 2, 30159 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 50/2021 S. 1929

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Verwaltungsdigitalisierung, Informationsdienste, Informationssicherheit“ zum 1. 1. 2022 der Arbeitsplatz/Dienstposten als

stellvertretende Referatsleitung (w/m/d)

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten ist nach der BesGr. A 16 bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 15 zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Bei Beschäftigten wird der anzunehmende beamtenrechtliche Werdegang nachgezeichnet, sodass frühestens nach Ablauf der sechsmonatigen Erprobungszeit eine außertarifliche Vergütung nach der BesGr. A 16 außertariflich gewährt werden kann.

Das Referat 404 ist u. a. für die Koordination und Umsetzung der Digitalisierungsprojekte und -maßnahmen im Geschäftsbereich des ML auf der Grundlage des Onlinezugangsgesetzes (OZG), des Masterplans Digitale Verwaltung und des Niedersächsischen Handlungsplans „Digitale Verwaltung und Justiz“ zuständig.

Gesucht wird eine Referentin/ein Referent für vorwiegend folgende Aufgabenbereiche:

- Koordinierung, Steuerung und Umsetzung der Arbeiten am Handlungsplan „Digitale Verwaltung und Justiz“ im Ressort einschließlich der Umsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des OZG,
- Konzeption und Durchführung einzelner übergeordneter sowie ressortspezifischer Umsetzungsprojekte, u. a. die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Geschäftsbereich, die e-Poststelle oder die eAkte,
- Teilnahme an Sitzungen des ressortübergreifenden OZG-Boards sowie weiterer Arbeitsgruppen/Gremien der Projekte des Handlungsplans „Digitale Verwaltung und Justiz“,
- Mitwirkung bei der Koordinierung der Projekte des ML aus dem Masterplan Digitalisierung sowie
- Landtagsangelegenheiten im Zusammenhang der Digitalisierungsvorhaben.

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium (Diplom oder Master) in Verwaltungs- oder Betriebswissenschaften mit Schwerpunkt Organisationsmanagement, Wirtschafts- oder Verwaltungsinformatik oder einem Studiengang mit überwiegenden Inhalten im Bereich Digitalisierung.

Mehrjährige berufliche Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil. Gleiches gilt für das Vorliegen von Kenntnissen über die Verwaltungsorganisation, das Verwaltungsverfahren sowie Geschäftsprozessmanagement in der niedersächsischen Landes- oder Kommunalverwaltung und im Projektmanagement. Kenntnisse im Datenschutzrecht sind wünschenswert.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten erfordert ein hohes Maß an Eigeninitiative, Kreativität, die Fähigkeit im Team zu arbeiten sowie Kommunikationsfähigkeit. In den vorgenannten Aufgabenbereichen wird in besonderem Maße konzeptionell gearbeitet. Eine selbstständige und termingerechte Aufgabenerledigung wird hierbei zwingend vorausgesetzt. Ein hohes Interesse an übergreifenden, interdisziplinären Aufgabenstellungen wird vorausgesetzt; entsprechende Kenntnisse sind von Vorteil. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet, die unterschiedlichen Arbeitsfelder (IT und konventionelle Verwaltung) zusammenzuführen, weiterzuentwickeln und im Kontext der bestehenden Rahmenbedingungen adressaten- und nutzungsgerecht zu operationalisieren.

Der Arbeitsplatz/Dienstposten ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend dem NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Menschen mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-2021-1672 (sollten Sie bereits im öffentlichen Dienst tätig sein, bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 6. 1. 2022** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

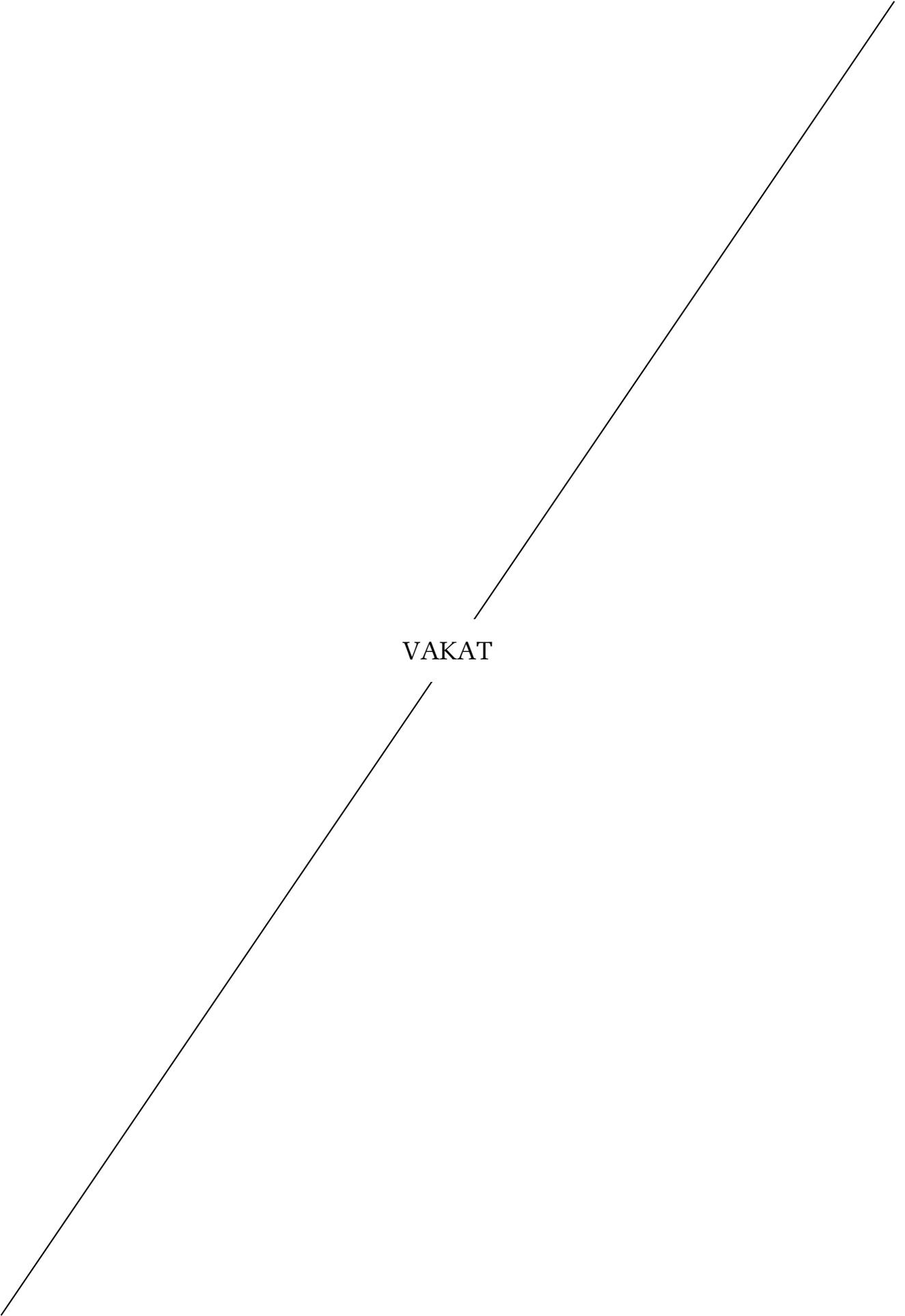
Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Rüdebusch (0511 120-2329) und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker (0511 120-2070) zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen oder Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (zusammengefasst in einem PDF-Format) an: ref402-personal@ml.niedersachsen.de.



VAKAT

